

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

43. Sitzung, 11.05.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiuudvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. Mai 1853. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Fernerer Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Ermittlung des Steuer-
capitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, behufs einer neuen Veranlagung der
Grund- und Gebäudesteuer.
- 2) Fernerer Bericht des Finanzausschusses zu §. 40. des Voranschlags der Einnahme des Herzogthums
Oldenburg für 1853 und 1854, betreffend das Betriebscapital der Landeskasse.
- 3) Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme von Correctionairen aus dem
Fürstenthum Lübeck in die Strafanstalt zu Wechta.

Vorsitzender: Präsident Zedelius.

Die Sitzung wird um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet. Am Ministertische anwesend: Staatsrath Krell und Regierungs-Commissair Buchholz.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Der Präsident zeigt folgende Eingänge an: 1) ein Schreiben des Abg. Bargmann mit der Bitte um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 20. d. M. (der Urlaub wird bewilligt); 2) eine Vorstellung mehrerer Einwohner von Abbehausen, in welcher der Landtag ersucht werde, zu beschließen, daß bei der Chausseirung von Großenfiel nach Abbehausen zugleich die Strecke von dem Sieltiefe an bis an die grade Chaussee gebaut, und der desfallige Kostenbetrag gleich mit veranschlagt werde. (Die Vorstellung geht an den Finanzausschuß).

Man geht zur Tagesordnung über. Die Mehrheit des Ausschusses hat hier den Antrag gestellt: „der Landtag wolle bei der am 21. April beschlossenen transitorischen Bestimmung zum Gesetzentwurf über Ausmittelung des Steuer-
capitals der Grundstücke und Gebäude in allen Puncten beharren.“ Die Minderheit dagegen hat einen neuen Antrag nicht gestellt, sondern beharrte bei ihrer früher ausgesprochenen Ansicht.

Abg. Wibel: In den früheren Landtagen, wo andere politische Klugheitsregeln die Mehrheit bei ihrer Abstimmung geleitet hätten, als jetzt, wo fast nie eine Einigkeit zwischen den Vertretern des Landtages und dem Staatsministerium vorhanden gewesen wäre, sei von der Partei, welche damals

in der Minderheit gewesen, vielfach die Ueberzeugung ausgesprochen worden, es liege dieß nur an den Vertretern des Landes, man habe nicht Vertrauen genug gegen das Ministerium; wenn man mehr Vertrauen habe, werde es besser gehen. Das Land habe nun den Versuch machen wollen, ob auf dem angedeuteten Wege etwas zu erreichen sei. Diesem Versuche verdanke man den Standpunct, auf welchem man stehe. Die jetzige Majorität sei mit sehr vielem Vertrauen zu dem Ministerium von den Wählern gewählt worden, die jetzige Majorität habe dem Ministerium großes Vertrauen entgegengebracht, mit mehr Vertrauen, als er je begreifen könne, habe sie von dem Staatsgrundgesetz ein Stück nach dem andern, dem Willen derjenigen geopfert, welche nur ihre Macht vergrößert sehen wollten, und habe damit den constitutionellen Staat vernichtet. Nun komme man an die praktische Frage, und das schöne Vertrauen, welches so lange bestanden habe, als von der andern Seite nichts gefordert worden sei, scheine einem ganz andern Bewußtsein gewichen zu sein. Er glaube nicht, daß jetzt noch Viele da seien, welche mit der Minderheit des Ausschusses, dem Ministerium so viele Seiten voll Vertrauen, als der Bericht desselben enthalte, entgegenbringen möchten, denn man habe die Erfahrung gemacht, daß wenig entsprechende Fähigkeiten, und noch weniger entsprechender guter Wille, die Wünsche und den Willen des Landes zu erfüllen, dem Landtage gegenüberstehe. In einer der wichtigsten Fragen habe derselbe durch seine Majorität



entschieden, daß das Ministerium klar und deutlich die Absichten aussprechen müsse, welche der vorzunehmenden Operation zu Grunde zu legen seien, bevor man die 130,000 Thlr. für ein Unternehmen bewilligen könne, dessen Zweck man nicht einsehe. Man habe darauf eine Antwort erhalten, welche, wie die Mehrheit mit Recht sage, das Mißtrauen nur noch mehr bestärke, welches der Landtag durch sein Votum dem Finanzminister bezeigt habe. Er könne nun zwar die damalige Abstimmung nicht einmal ein Mißtrauensvotum nennen, denn man habe damit nur das ausgesprochen, was man längst im Stillen gedacht, und was er längst gewußt habe, daß man bei dem Ministerium, die vorausgesetzte Bereitwilligkeit, den Willen des Landes zu erfüllen, nicht erwarten dürfe, und daß die Ansichten desselben gerade dem entgegengesetzt seien, was der Landtag beabsichtige, daß nämlich nicht eine so große Summe Geldes vergeudet werden solle, ehe man wisse, wie die Sachen ständen. Die Mehrheit des Ausschusses habe eine ganze Reihe von Garantien aufgezählt, welche gegeben werden müßten, ehe man einen Schritt weiter mit dem Ministerium gehen könne, und eine ganze Reihe von Gründen mehr, als bei der vorigen Debatte dafür gegeben worden seien. Es sei aber auch mehr Veranlassung dazu gewesen, denn das Schreiben des Staatsministeriums habe die Klippe erst recht gezeigt. Von diesen Garantien werde aber keine gegeben, daß man aber außerdem politische Erfahrung genug habe, um ein ministerielles Wort nicht für eine Garantie zu halten, brauche nicht erwähnt zu werden. Die Minderheit wolle freilich dennoch bei ihrem gefassten Beschlusse beharren, sie gebe sich sogar der Hoffnung, ja der Ueberzeugung hin, daß dieselbe Majorität bei der diesmaligen Abstimmung nicht mehr vorhanden sein werde. Er glaube aber im Gegentheil, daß heute Viele von denen, welche am vorigen Male gegen den Mehrheitsantrag gewesen seien, für denselben stimmen würden, da auch sie sich überzeugt haben würden, daß der ihnen zum Vortheil des einen oder des andern Landestheiles vorgespiegelte Vortheil nicht wahr sei, sondern daß alle Landestheile in Schaden kommen müßten, wenn nach solchen Principien ferner regiert werden sollte. Die Minderheit greife vielleicht um diese Hoffnung ihres Sieges noch zu verstärken, den Mehrheitsbeschuß an einer, wie sie meine, empfindlichen Stelle an, sie werfe demselben eine nicht gehörige Verfolgung seiner äußersten Consequenzen vor, sie sage, es würden die Folgen dieses Beschlusses weiter gehen, als man wolle. Dies sei aber schon in der ersten Debatte genugsam widerlegt worden. Die Minorität meine, wenn man kein Vertrauen zu dem Ministerium in dieser Hinsicht habe, so müsse man gar nichts mehr bewilligen, nicht einmal den Kleinen Anfang. Er gebe nun zu, daß das Mißtrauen gegen das Ministerium schon recht stark sei, aber wenn es soweit gekommen wäre, so glaube er, würde die Minderheit wohl thun, andere Maßregeln vorzuschlagen, als diese. Wenn es wirklich so weit gekommen wäre in unserm Staate, daß man erwarten müsse, es werde nicht einmal der Anfang gemacht werden zu dem Ziele, welches der Landtag beabsichtige, so müsse man diejenigen Maß-

regeln ergreifen, welche in dem Staatsgrundgesetz begründet, und deren Durchführung in diesem Falle die beschworene Pflicht jedes Abgeordneten sei. Er glaube aber nicht, daß es schon so weit gekommen wäre, obgleich er erkenne, daß man nahe daran sei. — Der frühere Beschluß werde aber dem Lande auch keine große Gefahr bringen, denn wenn von jenem Tische damals etwas Begründetes gesagt worden wäre, so wäre es die Andeutung gewesen, daß jede Vorbereitung der Abschätzung schon in sich einen großen Werth habe und dennoch dürfe man der Minderheit entgentreten und sagen: die kleine Summe wollen wir auch auf das Risiko dieser Vorbereitung hin, bewilligen, diese werde immer ihren Werth behalten, weiter aber keinen Pfennig. Ferner werde von der Minderheit entgegengehalten, es sei nicht glaubhaft, daß die Ueberzeugung im Lande so sein werde, wie sie sich im Ausschußberichte ausspreche; sie sage sogar, es werde wohl fast kein Einziger in dem Landtage sein, welcher die aufrichtige Gesinnung des Ministeriums für eine gründliche Untersuchung der unzuliegenden Steuern bezweifeln werde. In dem früheren Schreiben der Staatsregierung seien dieselben Worte zu lesen, wie sie der Bericht der Minderheit wieder abgeklatscht habe. Dieser Abklatsch sei aber eben nichts weiter, als eben nur ein Abklatsch, sei keine Wahrheit, keine Garantie, solche mystische Ausdrücke hätten noch nie viel gewogen, und wo so wichtige Interessen des Landes auf dem Spiele ständen, könnten sie nicht in Betracht gezogen werden, denn leider habe auch das Oldenburger Land schon viele Erfahrungen gemacht, daß man sich Alles fest und sicher nehmen müsse, ehe man weiter gehe. Eines der überraschendsten Argumente sei es aber, wenn gesagt werde, das Ministerium würde sich in eine Inconsequenz verwickeln, wenn es dem früheren Beschlusse beitrete. Er gebe dies nun zu; eine solche Inconsequenz desselben sei aber nichts Neues und man brauche sich ganz und gar nicht darüber zu wundern. Er fürchte aber nur gerade die Inconsequenz, wenn der Landtag sich verleiten ließe, einen anderen Beschluß zu fassen, als in der früheren Sitzung. Doch wolle er dies nicht annehmen, er glaube vielmehr, die Mehrheit des Landtags werde denselben Beschluß wiederholen, denn erhebliche Gründe dagegen wären nicht vorgebracht, die Stimme des Landes habe denselben überall, wo die Kunde davon hingedrungen sei, Beifall entgegengetragen, in allen Landestheilen, wo man erfahren habe, daß das Ministerium wolle dieses Werk beginnen, ohne eine Zusicherung zu geben, daß dasselbe auch die Wahrheit sein solle, habe sich nur Unwillen dagegen, und laute Zustimmung zu dem Beschlusse des Landtags ausgesprochen. Ferner frage die Minderheit auch noch, ob denn zu erwarten wäre, daß ein Nachgeben von Seiten des Staatsministeriums erfolgen werde? Er höre diese Erinnerung ungern von jener Seite, welche den Landtag durch ihre Revisionsbeschlüsse leider in die Lage gebracht habe, daß derselbe wenig mehr bedeute, denn es sei eine traurige Wahrheit, aber eine Wahrheit, daß das Ministerium bei den Beschlüssen des Landtages ruhig sein könne, daß es sich wenig mehr zu kümmern brauche, denn der Landtag habe keine Macht mehr

das revidirte Staatsgrundgesetz habe aus lauter Vertrauen Alles hingegeben, was der zweiten Staatsgewalt, — doch der Name sei beinahe verboten — die alleinige Kraft gegeben hätte. Nur eine Kraft habe der Landtag noch, die Macht der Wahrheit und der Oeffentlichkeit, und vor dieser werde zu Schanden, das was auf faulem Boden gebauet sei. Für die heutige Abstimmung fürchte er also eigentlich nichts, und doch fürchte er Eines, das Schlimmste was beratenden Versammlungen begegnen könne, — Vermittelungsvorschläge — Sollte das Unglück sich ereignen, daß heute, wo man auf dem Punkte stehe, einen heilsamen Entschluß für das Land zu fassen, Vermittelungsvorschläge aus der Versammlung kämen, so könnte dem Lande großer Schaden entstehen. Indes eine Vermittelung gebe es freilich, wenn von Seiten der Staatsregierung noch Versprechungen erfolgten, um namentlich die Besorgnisse hinsichtlich der von der Minderheit gerühmten Consequenz zu beseitigen, indes auch diese würden wenigstens seine Abstimmung nicht ändern, und er müsse auch die Versammlung bitten, die ihrige nicht zu ändern, wenn diese Versprechungen nicht von dem Regierungs-Commissair im Namen und im Auftrage des Gesamt-Ministeriums ertheilt würden, denn die Worte, welche in diesem Saale von einem der Minister gesprochen würden, bänden weder den etwaigen Nachfolger im Ministerio, noch das ganze Collegium der Minister. Er rufe aber der Versammlung nochmals zu, sie möge sich hüten vor Vermittelungsanträgen!

Abg. Becker: Er müsse, wie der Abg. Wibel, sich dafür aussprechen, daß man an den bei der früheren Verhandlung über diesen Gegenstand gefaßten Beschlüssen festhalte, wenn er auch sich nicht auf den Boden stellen könne, welchen der Vorredner betreten habe, und welchen nach seiner Ansicht der größte Theil des Landes mit demselben nicht theile. Was die Sache insbesondere betreffe, so habe der Vorredner aber in dem Wenigen, was er davon berühre, Recht, nämlich darin, daß sowohl in dem Schreiben der Staatsregierung, als in dem Berichte der Minderheit fast nichts weiter zu finden sei, als eine nach seiner Ansicht ungerechte Kritik des Landtagsbeschlusses, aber kein Grund, warum die Staatsregierung auf diesen Beschluß nicht eingehen wolle, warum dieselbe nicht wenigstens den Versuch machen wolle, eine Einigung über die umzulegenden Steuern mit dem Landtage zu erzielen oder nur den Weg zu ermitteln, auf welchem diese Einigung erreicht werden könnte. — Einige besonders zur Sprache gekommenen Punkte forderten ihn aber doch auf, näher auf dieselben einzugehen, und zwar zunächst die Bezugnahme auf Art. 65. §. 5. des Staatsgrundgesetzes, die sich sowohl in dem Schreiben der Staatsregierung, als in dem Berichte der Minderheit vorfinde. Wenn in Ausführung dieses Artikels nach Maßgabe der additionellen Contribution die bisher Freien nicht nur zu der Contribution und Schätzung, sondern auch zu anderen Grundabgaben herangezogen sein sollten, so wisse er nicht, ob das richtig sei, das aber habe er gelesen in dem Protokolle des constituirenden Landtages S. 681., daß der Regierungs-Commissair

damals erklärt habe: „er setze voraus, es seien hier unter den an den Staat zu zahlenden Steuern, wie dies auch die Ansicht des Landtags sein werde, nur die ordinaire additionelle Contribution zu verstehen.“ Demnach könne man sich nicht dabei beruhigen, wenn die Staatsregierung jetzt erkläre, es könnten nur die in Art. 65. §. 5. genannten Steuern in Betracht kommen. Ein anderer Punkt sei der, daß die Minderheit in ihrem Berichte, wenn auch nicht der ganzen, doch einem großen Theile der Mehrheit eine Abneigung gegen die Umlegung der Grundsteuer als Motiv unterlege. Dies scheine ihm eine unrichtige Behauptung, denn es sei, so viel er wisse, grade bei der vorigen Debatte hinlänglich auseinandergesetzt worden, daß die ganze Majorität, Mann für Mann, die Steuerumlegung wünsche, und zwar die möglichst baldige Umlegung. Nur darin sei dieselbe verschiedener Ansicht von der Mehrheit, daß jene die vorherige Festsetzung derjenigen Steuern, welche umgelegt werden sollten, für den schnellsten Weg halte, um zu der Umlegung zu kommen. Er glaube auch, daß die von der Minderheit aus dem Schreiben der Staatsregierung gezogenen Folgerung, die Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses werde die Umlegung verhindern, eine verkehrte sei. Wenn die Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses der Steuerumlegung wirklich ein Hinderniß bereiten sollte, so könne dieses nicht in dem Willen des Landtags gefunden werden, sondern nur in dem Willen der Staatsregierung, das nicht zu thun, was der Natur der Sache gemäß sei. Er habe aber in dem Schreiben der Staatsregierung durchaus keine Erklärung finden können, nach welcher diese Annahme der Minderheit gerechtfertigt sei. Nur das sei in dem Schreiben vorausgesetzt, daß die Abschätzung nicht gleich in Angriff genommen werden könne, vielmehr die Staatsregierung erst zu einer näheren Untersuchung der Steuern schreiten müsse. Nach dem was jetzt im Ausschußberichte darüber mitgetheilt sei, würde er dies aber auch nicht für in hohem Grade schädlich halten, wenn der Landtag mit dem übereinstimmen sollte, was die Mehrheit in ihrem Bericht erklärt habe, daß die Schätzung und Messung auseinander zu halten seien, und der Landtag nicht die Absicht habe, der Staatsregierung die Geldmittel zur Vollendung der Messung im Budget zu verweigern. — Nach dem was ihm von dem Berichterstatter der Mehrheit in dieser Hinsicht mitgetheilt worden sei, würde, wenn diese Messung vorläufig vorgenommen werden könnte, eine kurze Aussetzung der Schätzung das ganze Werk nicht einmal in erheblicher Weise vertheuern oder verzögern. — Der Hauptpunkt betreffe nun aber die umzulegenden Steuern selbst, und da könne er durch die von der Staatsregierung in ihrem Schreiben über diesen Punkt gegebenen Erklärung, eben so wenig wie der Vorredner befriedigt sein. Die Worte: „die Staatsregierung glaube davon ausgehen zu müssen, daß jedenfalls folgende Steuern umzulegen seien u. s. w.“ beseitigen wenigstens die Besorgniß durchaus nicht, von welcher er ausgegangen sei, die Besorgniß eines möglichen Wechsels der Ansichten in der Zukunft, sie gäben keine Garantie nicht einmal für das Festhalten dieser Ansicht von Seiten des jetzigen

Ministeriums, noch weniger für die Zukunft; und diese Garantie sei es gerade, welche der Landtag durch seinen früheren Beschluß gewünscht habe. — Von den einzelnen Steuern nun, welche die Staatsregierung in diesem Glauben aufgenommen habe, müsse er bemerken, daß ihm das Mitgetheilte wenig genügt, denn wenn zunächst die provisorische Grundsteuer erwähnt sei, so wäre dabei auch die im alten Herzogthum bestehende, diesen entsprechende Steuer zu erwähnen gewesen; und wenn dann gesagt werde: „die Militair- und Dragoner-Service-Gelder, soweit nicht von den Garnisonsorten ein Voraus entrichtet wird,“ — so müsse er bekennen, daß er das Beibehalten dieses Voraus für durchaus ungerecht halte. Die Einquartirungs- oder Servicelast solle an sich eben so wenig ungleich sein, wie jede andere Staatslast. Nur ein besonderer Nutzen von einem Staatsinstitut könnte eine besondere Last hier rechtfertigen, aber hier, wie, soviel er wisse, in allen übrigen Ländern, nur im Wege der Vereinbarung, nicht als eine decretirte Steuer. Für letztere gelte nur das allgemeine Prinzip des Staatsgrundgesetzes: jeder zahle nach seinen Kräften, nach seinem Vermögen und Einkommen, aber nicht das Prinzip des Nutzens. Die Beschwerde der Stadt Oldenburg über diese Servicelast sei schon uralte, und die Vereinbarung mit der Militairbehörde vom 10. Mai 1834 nur in der Hoffnung einer baldigen Regelung dieser Angelegenheit, und nur unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgt, daß dieselbe nur bis zu dieser Regelung gelten solle. Jetzt solle nun die Landes-Serviceelast mit der übrigen Grundsteuer umgelegt werden, aber das Voraus des Garnisonortes solle bleiben. Dieß könne er nicht für gerechtfertigt halten. Er glaube nicht einmal, daß die Theorie des Nutzens, wenn dieselbe auch richtig wäre, hier anzuwenden sei, denn die Grundstücke und Gebäude der Stadt hätten wenig oder keinen Nutzen von der Garnison. Wenn auch zugestanden werden müsse, daß wenn das Militair plötzlich von Oldenburg entfernt werde, auch die Gebäude in ihrem Mieth-Werth sinken würden, so rühre dieß nicht daher, daß der Mieth-Werth der Gebäude jetzt höher sei, als er nach den Baukosten der Gebäude sein müßte, sondern daher, daß in Folge der Anwesenheit des Militairs, außerhalb der Stadt eine große Menge von Gebäuden errichtet worden seien, welche wenn das Militair plötzlich weggezogen würde, leer stehen, und so mit den Gebäuden in der Stadt hinsichtlich der Mieth in Concurrenz treten würden. Daß der Mieth-Werth der Gebäude in der Stadt jetzt ein höherer sei, als er im Allgemeinen dem Verhältnisse des Zinses zum Capitale entspreche, werde gewiß Niemand behaupten wollen, der die hiesigen Verhältnisse kenne, denn es finde eher das Gegentheil statt. Wenn man sage, daß die Stadt sonst einen Nutzen von der Garnison habe, so möchte er zu bedenken geben, ob derselbe nicht durch den Schaden wieder aufgewogen werde, und wolle er nur darauf hinweisen, daß den hauptsächlichsten Nutzen nicht die Stadt innerhalb der Thore, sondern die außerhalb der Thore liegenden Gewerbe zögen. — Indes diese Abgabe und die provisorische Grundsteuer seien nur untergeordnet gegen die weit wichtigere Abgabe der Dr-

dinairgefälle, und über diese schweige das Schreiben der Regierung gänzlich, obgleich er sich zu erinnern glaube, daß es bei der letzten Debatte sich fast nur um diese gehandelt habe. Die Staatsregierung spreche nicht einmal aus, daß diejenigen Ordinairgefälle, welche steuerlicher Natur seien, umgelegt werden sollten, und doch würde dies nicht einmal ihm, vielweniger aber Anderen, welche noch weiter gingen, genügen. Vielmehr müsse nach seinem Erachten der Landtag verlangen, daß auch von denjenigen Ordinairgefällen, bei denen die steuerliche oder gutherrliche Natur nicht ermittelt werden könne, wenigstens ein verhältnißmäßiger Theil als Steuer angesehen, und umgelegt werden könne; dies verlange nicht nur das Interesse einzelner Landestheile, namentlich Severlands, sondern auch die Gerechtigkeit.

Abg. von Finkh: Obgleich der geehrte Abg., welcher zuerst gesprochen, der Versammlung in ahnender Voraussicht bereits eine Warnung vor Vermittelungsanträge habe zukommen lassen, so müsse er doch dabei beharren, derselben einen Antrag zu bringen, welchen man, wenn man wolle, einen Vermittelungsantrag nennen könne. Wie gänzlich verschieden seine, des Redners, Ansicht von der des Abg. Wibel über den Werth oder Unwerth von Vermittelungsvorschlägen sei, wäre der ganzen Versammlung zu bekannt, als daß er darüber etwas weiter zu sagen brauche. — Gewiß wären Alle von dem Wunsche durchdrungen, daß die Hoffnungen, welche das Staatsgrundgesetz gewähre hinsichtlich der Einführung einer, der jetzigen Zeit mehr entsprechenden, gerechteren Vertheilung der Abgaben, besonders der auf Grund und Boden lastenden, bald ins Leben treten mögten. Von diesem Wunsche befeelt, habe er die Vorlage, welche Gegenstand der heutigen Tagesordnung sei, mit Freuden begrüßt, — von diesem Wunsche geleitet, habe er Alles was der Erfüllung desselben entgegentreten könnte, zu beseitigen gesucht, und demnach, von keinem Mißtrauen befangen, früher für das unbedingte Eingehen auf diese Vorlage gestimmt. In diesem seinem Vertrauen auch jetzt noch nicht wankend geworden, werde er auch noch heute dafür stimmen, wenn dies nöthig werden sollte. Die Mehrheit des Landtags habe indes in der früheren Sitzung sich anders entschieden. Sie habe geglaubt, bevor auf dieses Gesetz unbedingt eingegangen werden könne, noch Garantien haben zu müssen, sie habe dabei jedoch, wie sie selbst sage, durchaus nicht die Absicht gehabt, das Werk der Umlegung zu verzögern, oder demselben Schwierigkeiten zu bereiten. Ueber die Tragweite jenes Beschlusses ließe sich indes sehr verschieden denken, und daß nicht irgend Hindernisse dadurch bereitet werden könnten, möge recht bedenklich scheinen, nachdem man gehört habe, welche Ansichten die Staatsregierung darüber habe. Bei dieser Lage der Dinge nun sei es wohl gerechtfertigt, sich nach einem Wege umzusehen, auf welchem die bei dem anderen Wege zu fürchtenden Schwierigkeiten nicht vorhanden wären, und ein solcher Weg möchte dadurch gefunden sein, wenn der Landtag die Staatsregierung ersuche, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Landtag bis auf Weiteres in Bezug auf diese Vorlage



einen Beschluß nicht fasse, und auf diese Weise der Zankapfel entfernt würde; — dieser Weg werde gefunden sein, wenn der Landtag zugleich die Regierung ersuche, sofort Alles anzurufen, was zur Vorbereitung der demnächstigen Abschätzung irgend geschehen könne, z. B. die Vermessung, soweit sie noch nicht im richtigen Stande sei, zu vollenden, die unvollständig gewordenen Ermittlungen wieder vollständig zu machen, die Bücher einzurichten u. s. w., damit der künftigen Abschätzung nichts mehr im Wege stehe; — der Weg werde gefunden sein, wenn der Landtag endlich die Regierung ersuche, mittlerweile die Frage: was ist umzulegen, und wie ist das Grundsteuergesetz zu fassen? in ernste Erwägung zu ziehen, und sobald als möglich dem Landtage darüber Vorlage zu machen, damit diese Cardinalfrage entschieden werde. Man werde vielleicht einwenden: damit schiebe man ja Alles wieder zurück, was das Land, was wir Alle mit Freuden begrüßt hätten, — es schein dies zwar so, es sei aber in der That nicht so. Es werde auf diese Weise nichts mehr zurückgeschoben, als auch durch den Mehrheitsantrag; es werde das eigentliche Werk nicht gehindert, denn es seien dazu noch viele Vorarbeiten nöthig. Diese sollten nur in den Vordergrund geschoben werden, und mittlerweile daß diese geschehen solle, der Punkt, welcher bei dem Steuergesetz wesentlich in Betracht komme, vorbereitet werden. Er stelle daher den Antrag: der Landtag wolle beschließen: 1) die hohe Staatsregierung wird ersucht, unter den obwaltenden Umständen von ihrem im Schreiben vom 28. Febr. d. J. gestelltem Antrage: „der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe über die Abschätzung der Grundstücke und Gebäude im Herzogthume Oldenburg seine Zustimmung erteilen, — vorläufig absehen zu wollen“; — 2) die hohe Staatsregierung wird ferner ersucht, auf das schleunigste alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche nothwendig sind, um die Parcellarvermessung des Landes zu vollenden, die bereits geschehene Vermessung zu berichtigen, und die neuen Catasterbücher soweit anfertigen zu lassen, daß später nur noch die Resultate der vorzunehmenden Schätzung einzutragen sind; — 3) die hohe Staatsregierung wird endlich ersucht, dem Landtage das Abschätzungsgesetz zugleich mit dem Steuergesetze und dem Fortschreibungsgesetze, sowie etwa sonstige Gesetze, welche zur Vollendung und Erhaltung des neuen Caster's nothwendig sind, wenn irgend thunlich noch bis zum Herbst 1851 vorzulegen.

Abg. Mölling: Der Vorredner habe einen Antrag eingebracht, welchen er selbst als einen Vermittelungsantrag bezeichnet, der Abg. Wibel habe bereits vor der Annahme von Vermittelungsvorschlägen gewarnt und auch er wende sich in gleicher Weise an die Mehrheit, sich vorzusehen vor der Annahme dieses Antrags. Es sei früher schon einmal gesagt worden, man möge sich vor plötzlich eingebrachten Anträgen in Acht nehmen, weil die Versammlung durch solche Anträge leicht überrascht wäre. Hier liege nun ein solcher Antrag vor, dessen Tragweite sich vielleicht in diesem Augenblicke nicht übersehen lasse. Der Antrag, so weit er ihn auf-

gefaßt habe, zerfalle in 3 Theile: in dem ersten werde gesagt, daß die Staatsregierung von dem in ihrem letzten Schreiben erhobenen Beschlusse absehen möge, indem der Landtag seinen gefaßten Beschluß zurücknehme; dagegen wäre freilich wenig zu sagen, wenn nicht dieser erste Theil des Antrages mit dem zweiten in Zusammenhang stände, in welchem die Regierung ersucht werde, die Vermessungsarbeiten und diejenigen Vorarbeiten, welche nöthig wären, ehe die Abschätzung würde geschehen können, in die Hand zu nehmen. So viel er wisse, seien diese Arbeiten nicht möglich ohne Geldausgaben, und er meine, daß die Summe, welche für die Arbeiten der Vermessung, so wie zur Berichtigung der Cataster, nothwendig werde, nicht unbedeutend sei. Dieser Theil des Antrages würde mithin schon zur Folge haben, daß bedeutendere Geldmittel geopfert werden müßten, als es der Fall sei, wenn der frühere Antrag der Mehrheit angenommen würde. Der 3te Theil des Antrages gehe endlich dahin, daß zugleich mit dem Steuergesetze und dem Fortschreibungsgesetze das Abschätzungsgesetz, wenn irgend thunlich, noch bis zum Herbst 1851 dem Landtag vorgelegt werden solle. Er habe schon mehrfach sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß diese Gesetze nicht schon vorgelegt seien, müsse aber gegen diesen Antrag hervorheben, daß alles dies nicht im Widerspruch stehe, mit dem Antrage, welchen die Mehrheit kürzlich beschlossen habe. Wäre es der Staatsregierung Ernst mit diesen Arbeiten, so könnte sie das Steuergesetz, möge nun der Landtag bei seinem Beschlusse bleiben oder nicht, vorbereiten. Sie könnte selbst mit Vorschlägen hervortreten, wie aber die Sache einmal stehe, und da sie schon so weit gediehen sei, müsse der Landtag schon aus Gründen der Politik und der Vorsicht, noch mehr aber aus Rücksicht auf die Bewahrung seiner Würde darauf bestehen, daß die Staatsregierung auch einmal mit ihren Vorschlägen hervortrete, und dann könne man diese Vorschläge prüfen und werde sie prüfen, bis dahin müsse er aber empfehlen, bei dem einmal gefaßten Beschlusse fest zu beharren. Wenn er nun auf den Beschluß des früheren Landtags übergehe, so habe es dem Ministerium gefallen, den Gegenstand nochmals an den Landtag zu bringen. Er würde nichts hiergegen einzuwenden haben, wenn eine neue Wendung der Dinge, wenn irgend eine neue Thatsache seit dem früheren Beschlusse eingetreten wäre, ja wenn die Regierung selbst nur einen neuen Vorschlag gemacht hätte, aber er müsse sich wundern darüber, daß die Staatsregierung statt dessen nur das Alte wieder aufgefrißt und kaum in ein neues Gewand gekleidet habe. Er müsse es zum wenigsten für eine große parlamentarische Schwäche des Ministeriums erklären, wenn es nicht wage, dasjenige, was es für seine Anträge zu sagen habe, in die frische Debatte, an das Licht der Wahrheit zu ziehen, und da das Ministerium dort geschwiegen habe, so könne man unmöglich Vertrauen zu seinem Schweigen haben, wenn es später in einem kurzen, ziemlich nackten Schreiben an den Landtag das Verlangen stelle, derselbe solle seinen Beschluß wieder aufheben. Doch vielleicht gewähre das Ministerium, welches noch nicht gesprochen habe, in der heu-

tigen mündlichen Debatte noch die Ueberzeugung, daß seine Gründe die besseren seien. Doch er müsse sich kurz fassen, die Versammlung habe heute nicht mehr die Frische, von welcher sie neulich durchdrungen sei, eine Sache, die durch die Debatte schon einmal getödtet worden sei, lebe so leicht nicht wieder auf, und er würde auf die Sache nicht weiter eingehen in Beziehung auf das Erachten der Minderheit, wenn nicht die Minderheit das alte Lied wieder ausgewärmt hätte. Dieselbe stelle den Beschluß vom 18. Octbr. 1848 in den Vordergrund und sage: Da die Staatsregierung, welche sich mit diesem Beschlusse einverstanden erklärt habe, durch die Vorlegung des Gesetzes über die Abschätzung der Grundstücke und Gebäude sich bestrebt habe, diesem Entschlusse baldigst zu genügen, so handle es sich dabei um die Ausführung jenes Beschlusses. Das klinge ihm wie Satyre und Ironie. Erst sage die Minderheit, die Staatsregierung habe sich unter dem 17. November 1848 mit jenem Beschlusse vom 18. October einverstanden erklärt und dann füge sie hinzu, die Regierung habe sich bestrebt, der Ausführung baldigst zu genügen. Wären nicht seit jener Zeit 4 ganze Jahre verflossen, die Zeit fast einer ganzen statutarischen Verjährungsfrist, wäre es nicht die Pflicht des Ministeriums gewesen, damals schon das Bonitirungsgesetz vorzubereiten, und dasselbe wenigstens im ersten oder zweiten Jahre vorzulegen? — Das Ministerium sagt in seinem Schreiben: der Landtag scheine den Standpunct verlassen zu haben, welchen derselbe damals eingenommen habe. Wie lange soll denn der Landtag auf einem Puncte stehen, vielleicht ein halbes Jahrhundert lang? Wäre es nicht genug, wenn derselbe 4 Jahre lang auf diesem Puncte gestanden habe? — Er weise darauf hin, daß das Ministerium in dem Jahre 1848 zu einer Reihe von Beschlüssen seine Zustimmung ertheilt habe, welche dasselbe jetzt für unheilbringend erklärt und jetzt baue das Ministerium einen wesentlichen Grund darauf, daß der Landtag auf diesem Standpuncte vielleicht bei ganz anderen Verhältnissen stehen bleiben sollte? Ob der Landtag nicht auch einmal seinen Standpunct verlassen könne, wo ihn die Ministerien so vielfältig verlassen hätten! — Der Landtag stehe aber in der That noch auf demselben Standpunct! Er wäre noch kein Haar abgewichen von dem, was er damals verlangt habe, er habe damals die Bonitirung verlangt, und um dieses Verlangen zu erfüllen, hätte ihm ein Bonitirungsgesetz vorgelegt werden müssen, wäre dieß aber damals geschehen, so würde die Prüfung desselben damals ebenso erfolgt sein, wie jetzt. Der Landtag wolle auch jetzt noch die Bonitirung, aber er wolle nur den dazu erforderlichen sicheren Weg gehen. — Dann werde im Minderheitsgutachten von verlegenden Ungleichheiten gesprochen, und an einer andern Stelle gesagt: es verlange die Gerechtigkeit und das Staatsgrundgesetz, daß mit der Bonitirung fortgeschritten werde, damit diese verlegenden Ungleichheiten gehoben würden. — Er frage nun aber, ob man mit der Bonitirung die Ungleichheiten heben könne? Nur dadurch sei die Ungleichheit aufzuheben, daß man die Gleichheit einführe, und dieß könne nur geschehen, wenn man

wisse, welche Steuern da seien, und sie dann richtig vertheile, dann erst bekomme die Bonitirung ihren Werth. Die Minderheit sage ferner: Es liege klar vor, daß mit der Ermittlung des Steuerkapitals des Grundbesitzes, über welche 6 Jahre hinweggingen, als nothwendige Vorbereitung für die demnächstige durch das Steuergesetz vorzuschreibende Umlegung der Grundsteuer möglichst bald angefangen werden müsse, und ohne Bedenken sogleich mit der nicht so zeitraubenden weiteren Untersuchung für die Grundlage des Steuergesetzes verfahren werden könne. Das klinge auch wieder wie Ironie! Denn wie könne die Minderheit alle großen Bedenken, welche in der Hauptdebatte hervorgehoben seien, so in den Wind schlagen? Glaube denn die Minderheit, daß man alle die damals hervorgehobenen wichtigen Gründe schon vergessen habe? Wo wäre aber eine Nachweisung gegen das Bedenken, welches aus der Erfahrung anderer Länder hervorgehoben sei, wo die Widerlegung des Bedenkens, daß wenn eine solche Ermittlung auf eine Verschiedenheit der Ansichten und Principien stoße, dann eine Einigung vielleicht gar nicht zu Stande komme? Wenn aber der Bericht der Minderheit weiter gehe, und die Ansicht überall durchblicken lasse, es könne das Verfahren der Mehrheit dahin führen, daß die Steuern gar nicht umgelegt würden, so gebe er allerdings zu, daß dasselbe dahin führen könne. Wenn aber im Staatsgrundgesetz vorgeschrieben wäre, daß eine gleiche Steuervertheilung Statt finden solle, und der Landtag wäre der Ansicht, die und die Steuern wären steuerlicher Natur, der Staatsminister dagegen wäre der Ansicht, die und die Steuern wären nicht steuerlicher Natur, sollte dann der Landtag die Steuern umlegen, welche der Staatsminister für steuerlicher Natur erklärt, und die andern Abgaben zurücklassen, welche der Staatsminister nicht dafür erklärt hätte? Darin liege die große Gefahr und ein Hauptgrund, weshalb man bei dem früher gefaßten Beschlusse fest beharren müsse. Es sei dann darauf hingewiesen, daß die Frage: „welche Steuern umzulegen seien,“ in das Steuergesetz gehöre. Bei dieser Frage müsse er hervorheben, daß, wenn es ein präjudicieller Punct sei, daß die Bonitirung aufgeschoben werde, bis ermittelt sei, was Steuer wäre, aus dem Umstande, daß formell die Frage, was Steuer sei, in das Steuergesetz gehöre, nicht gefolgert werden könne, daß mit der Bonitirung vorgeschritten werden müsse, ehe das Steuergesetz wirklich vorliege. — Auf das Schreiben der Staatsregierung brauche er nicht weiter einzugehen, der Abg. Becker habe dasselbe schon beleuchtet, und darauf aufmerksam gemacht, daß bei den einzeln specificirten Steuern, welche das Ministerium gegenwärtig glaube für Steuern erklären zu können, mit keinem Worte von den Ordinairgefällen die Rede sei, und er müsse darin, daß das Staatsministerium diese Ordinairgefälle nicht erwähne, daß die Minderheit es mit keiner Silbe ausspreche, oder auch nur darauf hindeute, daß diese mit zur Umlage kommen könnten, es bestätigt finden, daß sie nicht mit zur Umlage kommen sollten. Der Herr Finanzminister habe schon in seiner neulichen kurzen Rede, welche freilich nur dunkle Sätze enthalte, gesagt, man wolle nicht zu Allem und

Jedem greifen. — Er habe nicht großen Werth auf diese Aeußerung gelegt, wiewohl gerade das Umgekehrte verlangt worden, nämlich daß man möglichst zu Allem und Jedem greifen wolle, um es umzulegen; der Abg. v. Finckh habe aber deutlicher gesprochen und gesagt, wir haben genug, was wir umlegen können, wir haben 200,000 Thlr., die können wir umlegen. Der Abg. v. Finckh habe damit, wider Willen freilich, für die Mehrheit geredet, denn wenn Jemand zweifelhaft gewesen wäre, so würde dieß ihn erst bestimmt haben, bei dem Antrage der Mehrheit zu beharren. Freilich habe Hr. v. Finckh für diejenigen, welche dadurch beschädigt wurden, den Trost hinzugefügt: diejenigen, die dadurch beschwert seien, würden später zu ihrem Rechte kommen. Dieß würde aber eine schwierige Aufgabe und es daher rathsamer sein, die alte Regel zu beachten, daß man das festhalten solle, was man habe, bis man wisse, ob man etwas Besseres wiederbekomme. Er wolle nicht, daß mit der Bonitirung vorgeschritten werde, wegen der Gefahr, daß aus dem Beschlusse der Bonitirung gefolgert werde, man müsse nun auch mit der Umlegung verfahren. Er wolle lieber, daß gar nicht umgelegt werde, als daß man die Umlegung in einer Weise verfüge, welche verderblicher sei, als der gegenwärtige Zustand. Die Minderheit sage am Schlusse ihres Berichtes: „es liegt jetzt Jedem klar vor, daß er mit dem Beharren bei dem Beschlusse ein Ablehnen des vorgelegten Gesekentwurfs über die Abschätzung, und ein Aussetzen dieser Abschätzung beschließen wird.“ Das letzte sei wahr, das erste unwahr. Das erste wäre nur wahr, wenn die Minister wirklich ihren Willen darauf setzten, daß die Bonitirung sofort geschähe, wenn die Minister auf ihren Willen beharrten, gegen den Willen des Landtags. Er halte diese Bemerkung der Minderheit aber für einen unverantwortlichen Vorwurf gegen ein verantwortliches Ministerium, weil es das Ministerium nicht verantworten könnte, einem Beschlusse des Landtags nicht beizutreten, bei welchem es sich nicht um politische Prinzipien handele, sondern nur um die Frage der materiellen Interessen des Landes, welche zu entscheiden die Vertreter des Landes, die Landtagsabgeordneten die eigentlich Berufenen seien. Er finde diesen Satz in einer Weise geschrieben, als ob ihn die Minister selbst geschrieben hätten, es sei das alte Schreckmittel: „wollt ihr nicht, so bekommt ihr nichts.“ — Neues werde heute nicht gesagt werden, er wolle sich nur noch mit einigen Worten an die Herren von der Rechten wenden. Diese hätten der demokratischen Partei im Landtage so oft vorgeworfen, sie wolle nur umstürzen, verstände nicht zu bauen, sondern nur zu vernichten; — jetzt wären die Herren in gleicher Lage. Warum habe die demokratische Partei nicht bauen können? Weil ihr der Boden unter den Füßen weggerissen worden sei. Jetzt seien die Herren auch in einem solchen Falle, wo ihnen das Ministerium durch sein letztes Schreiben den Boden unter den Füßen weggreife! Die Presse der rechten Seite habe der demokratischen Presse so oft Vorwürfe gemacht, wenn dieselbe bitter und herbe gegen das Ministerium geworden wäre, jetzt donnere die eigne Presse jener Seite gegen das Ministerium.

Wie stände es nun mit jenen Vorwürfen? Die demokratische Partei wälze die Vorwürfe zurück und weise darauf hin, daß sie fest und entschieden ihren Weg gegangen. Die Herren könnten freilich wieder einen Boden gewinnen, wenn sie den Vermittlungsantrag des Herrn v. Finckh annähmen, dann gingen sie aber von dem Boden ab, den sie sich selbst geschaffen hätten, dann ließen sie sich ein Bret unterschieben, welches sie auf den Boden des Ministeriums zurückführe, welchen dieses selbst ihnen unterlege. Sie träten damit auf den Boden, welchen der Landtag durch seinen frühern Beschluß nicht betreten zu wollen erklärt habe. Er könne daher nur vor diesem Vermittlungsantrage warnen; er mahne daran, daß es die Bierde des Mannes sei, langsam und besonnen zum Entschlus zu kommen, aber fest und entschieden bei dem einmal gefassten Entschlus zu beharren. Der Landtag würde es bitter bereuen, wenn er von diesem Beschlusse abginge, ehe das Ministerium zur Sicherung und Gewährung der geforderten Garantien etwas gethan habe, er würde es aber sehr beklagen, wenn man jetzt durch Annahme des Vermittlungsantrages die Schutzwehr niederreißen wolle, welche der Landtag durch seinen frühern Beschluß um die Rechte des Landes gezogen.

Abg. v. Lüchow: Ein Abgeordneter aus Birkenfeld habe vor einigen Tagen ein warnendes Beispiel gegeben, und darauf aufmerksam gemacht, daß, nachdem die dortige Bonitirung 120,000 Thlr. gekostet habe, jetzt für die Surviellance der Cataster 3000 Thlr. also die Zinsen eines Capitals von 100,000 Thlrn. gefordert würden. Wenn man nun in die Normaltats blicke, so finde man für die Catasterbehörde, wo sich schon der Director mit 1600 Thlr. sanft gebettet habe, die Summe von 2400 Thlrn. für 2 Mitglieder des Collegiums, für das übrige Personal 1514 Thlr., in Summa 5514 Thlr. Außerdem seien die Arbeiten bei derselben mit circa 47,000 Thlr. veranschlagt, das mache die Zinsen eines Capitals von 1½ Mill. Thlrn. Ehe man so bedeutende Kosten aufwende, müsse man aber sicher wissen, was man dafür bekomme, und er müsse gestehen, daß die Auskunft, welche von dem Ministerium in dessen zweitem Schreiben ertheilt worden sei, ihn wenig befriedigt habe. Er sei gewohnt, mit der Sprache frei herauszugehen und deshalb müsse er seine Meinung offen sagen, welche dahin gehe, daß, wenn man die alten Ungleichheiten ausgleichen und nicht neue dafür schaffen wolle, man dafür sorgen müsse, daß ein großer Theil der Ordinair-Gefälle, oder alle, in den allgemeinen Topf geworfen würden. Würde man noch auf dem Boden der Revolution, — dies sei aber nebenbei gesagt ein Boden, den er gerade nicht liebe, stehen, so würde er sagen: „Alle Lasten müssen in den Topf hinein, und dann muß repartirt werden.“ Dies könne er nun zwar nicht befürworten, aber das sei gewiß, daß ein großer Theil der Ordinairgefälle fallen müsse. Dann wolle er noch darauf aufmerksam machen, daß der Abg. Becker, indem er das Servicegeld erwähnt und gemeint habe, diese müßten auch in Abgang kommen, dadurch gezeigt habe, daß nur wenige Abgeordnete aus den einzelnen

Landestheilen sein würden, die nicht auch etwas hätten, was mit in den allgemeinen Topf hinein kommen und auch regulirt werden solle. — Nur als Cutiner habe er noch die entschiedene Bitte: man möge nicht wie neulich, das alte Amtshaus statt des neuen, Cutin eine Catastrirung octroyiren, bis man sich überzeugt habe, wie die Sachen ferner laufen würden. Er glaube, es werde recht gütig von den Andern sein, wenn sie hier einmal die Castanien aus dem Feuer holen wollten, denn er sei der Ansicht, es werde sich Mancher die Finger daran verbrennen.

Abg. Räder: Er habe viel auf dem Herzen und den Kopf voll allerlei Gedanken gehabt, als er in den Landtag gegangen, da aber kein Feuerstein dagewesen sei, an dem sie zum Sprühen hätten kommen können, da nur Ansichten ausgesprochen worden seien, welche er wesentlich theile, so werde er nur einige Brocken geben. Der erste Redner und der vorletzte Redner hätten das Ihrige gethan, um die Majorität vom 21. v. M. zu spalten, indem sie Mitglieder derselben an ihre Vergangenheit erinnert und gesagt, sie hätten immer vertraut, namentlich bei der Revision des Staatsgrundgesetzes. Dies zu widerlegen, sei nicht nöthig, es werde genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Staatsgrundgesetz die Art. 63. und 65., mit denen hier allein ein Zusammenhang möglich sei, von der Revision durchaus unberührt geblieben seien, daß also dabei das Vertrauen nicht mitgespielt habe. — Die Frage selbst, mit der man sich beschäftige, sei durch einen Antrag des Abg. v. Finckh, auf einen anderen Punkt gerückt worden. Der Antrag enthalte in dem ersten Theile der Verwirklichung derjenigen Drohung, welche schon in dem Minderheitsberichte gestanden habe, in seinen zwei andern Theilen enthalte er etwas, was besser laute, und was, wenn es von der Regierung ausgegangen wäre, dankbar zu acceptiren sein würde. Wie der Antrag aber dastehet, Satz 1. ohne näheren Zusammenhang mit den Andern, könne er nicht für den Antrag im Ganzen stimmen. Er gehöre zu denen im Landtage in dieser Frage, welche einer seiner Freunde als den Theil der Mehrheit bezeichnet habe, welcher von persönlichem Mißtrauen mit erfüllt sei. Und darum könne er einen Antrag in seiner Ganzheit nicht annehmen, welcher dem Ministerium die Möglichkeit gebe, den ersten Theil desselben anzunehmen und sich dabei auf den Landtagsbeschuß zu stützen, die beiden anderen Theile aber nicht zu verwirklichen. Komme der Antrag getrennt zur Abstimmung, so stehe die Sache anders. Der Abg. v. Finckh habe gesagt: wir könnten die Tragweite des Beschlusses vom 21. v. M. nicht berechnen, und damit ein Wort gesprochen, welches ganz aus dem Sinne der Mißtrauenspartei sei. Diese Partei habe ja im Wesentlichen in dieser Sache nicht anders sagen wollen, als: „Die Regierung kann uns heute oder morgen sagen, wir sind einig mit euch im Zwecke, weil wir müssen — und sie sagt es, wenn sie sich auch nicht gerade der Ausdrücke der Minderheit bedient — weil wir müssen, weil das Staatsgrundgesetz dazu nöthigt; uns ist aber Recht, wenn nichts daraus würde. Ihr die Ihr Alles wollt, müßt nachher das Geringste neh-

men, um nur Etwas zu bekommen.“ Dies sei der Grundgedanke der Mißtrauens-Votanten gewesen, und diesen Gedanken sähe er nicht aufgehoben, ja bestätigt durch das, was von dem Abg. v. Finckh gesagt sei. Das Mißtrauen sei gestiegen durch das Schweigen in dem Regierungsschreiben über wesentliche Punkte, welche in der früheren Debatte hervorgehoben wären; es sei gestiegen durch das Regierungsschreiben, welches in seiner Unbestimmtheit keine Gewähr gebe und durch seine drohenden Wendungen zur Vorsicht auffordere. Der Punkt, welchen der Abg. Becker ausführlich beleuchtet habe, sei von dem letzten Redner in Etwas mißverstanden worden; die Hinweisung auf ein Voraus für den Nutzen aus der Garnison, welches der Stadt Oldenburg werden solle, in dem Augenblick, wo von den Grundsteuern die Rede sei, wäre aber durchaus prinziplos. Er könne dieselbe nicht einmal für wohl überlegt erachten, sondern halte sie bloß für einen der Einfälle, wie aus der höheren Bureaucratie in dieser Beziehung dergleichen schon öfter gekommen seien. Und dies hänge folgendermaßen zusammen: Die Stadt Oldenburg habe eine Vertretung, so zu sagen einen Ausschuß, welcher in der Regel einige Leute enthalte, die etwas mehr von Recht und Rechtsätzen verständen, als die meisten Ausschüsse auf dem Lande. Dieser Ausschuß sei deshalb häufiger in der Lage, als die anderen, den Männern der Regierung unbequem zu werden, und da häufe sich denn bei diesen das Gefühl auf, dieser Ausschuß habe immer etwas zu sagen, habe immer zu viel Ansprüche zu machen. Wenn hier der Ort wäre, würde er durch Zahlen nachweisen können, wie sehr unbedeutend eigentlich die Begünstigung der Stadt Oldenburg sei, von der so gern geredet werde. Er glaube aber nicht darauf eingehen zu brauchen, weil er gesehen habe, wie die Abgordneten aus dem Lande sich durch diesen Wink nach einem neuen Unrecht gegen Oldenburg nicht hätten gewinnen lassen. Was aber die Prüfung dieser Idee und ihrer Prinziplosigkeit betreffe, so habe er, weil er selbst auch nicht viel vom Steuerwesen verstehe, sich nicht so sehr auf seine eigne Ansicht verlassen wollen, habe aber an auswärtige Freunde geschrieben, welche als Autoritäten anerkannt wären, und darauf folgende Antworten bekommen (verliest 2 Briefe, welche diesen Gegenstand erörtern). Die Briefe stünden zu Gebot, man werde die Zeugen nicht verwerfen. Dieser nur beiläufige Punkt habe in ihm das Mißtrauen vermehrt, daß man nicht prinzipmäßig in dieser Angelegenheit vorgehen, sondern hier und da nach Umständen und Neigungen verfahren werde. In dem Schreiben der Regierung und in der Motivirung der Minorität sei wesentlich gesagt, daß die Probeschätzung, die Spezial-Schätzung und die Arbeiten der General-Kommission rasch auf einander folgen müßten, wenn die Sache gut gehen solle; darauf sei bei der früheren Debatte geantwortet worden: „es sei ein Ausweg ja möglich, man zeige ihn in der transitorischen Bestimmung, und wenn die Voraussetzung richtig sei, daß man eine Einigung erreiche, so werde die spezielle Abschätzung im Frühjahr vorgenommen werden können. Wenn nun darauf geantwortet werde, diese Garantien, die verlangt würden,



könne man aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht geben, so hätte doch wenigstens gesagt sein müssen, warum? Es sei zwar etwas darüber gesagt, aber die Gründe seien nicht ausreichend, sein Mißtrauensschluß wäre nun: weil es in unseren Willen nicht recht paßt. Oder man hätte andere Garantien geben müssen, — in dem Schreiben der Regierung sei aber nach solchen gar nicht gesucht worden, — sein Mißtrauensschluß wäre: es ist nicht unser ernstester Wille, euch eine andere Garantie zu geben. — Es frage sich nun, ob der Antrag des Abg. v. Finckh andere Garantien gebe? In dem ersten Theile gewiß nicht, darüber seien wohl Alle einverstanden, in den zwei anderen Theilen allerdings mehr, als das Regierungsschreiben und der Ausschußbericht der Minderheit, er zeige wenigstens einen bestimmten Weg, in der Sache vorwärts zu kommen, und sei, wie er das Ding verstehe, im Zwecke mit dem Antrage der Mehrheit einverstanden und solle über den anfänglichen Widerspruch heraushelfen. Insofern könne wohl die ganze Mehrheit für diese zwei Sätze stimmen. Er habe vorher schon bemerkt, daß, wenn der Antrag in seinem ersten, zweiten und dritten Theile zusammen zur Abstimmung komme, so werde er nicht für denselben stimmen, könne er aber für den zweiten und dritten Satz allein stimmen, so werde er es thun.

Abg. Böckel: Je länger die Reihe der Redner werde, desto peinlicher werde das Gefühl, was der Vorredner ausgesprochen habe. Von Seiten der Mehrheit hätten schon mehrere Redner gesprochen, die Ansicht der Minderheit und des Ministeriums sei noch mit keinem einzigen Worte vertheidigt worden, denn die Rede des Abg. v. Finckh werde man doch nicht für eine Vertheidigung des Ministeriums ansehen wollen. Dieses Schweigen! Man könne nichts herauslocken, man komme nicht von der Stelle, es sei durchaus nichts heraus zu bekommen! Leporello habe von dem steinernen Gaste doch wenigstens ein Kopfnicken erhalten, sogar die Tische tanzten jetzt, wenn man sich bemühe, sie dazu zu bringen, aber hier könne man nichts heraus bekommen, nicht erfahren, was werden solle! — Wenn er nun das Verfahren der Regierung näher ins Auge fasse, so könne er sich nur eine doppelte Möglichkeit denken, entweder die Regierung könne nicht, oder sie wolle nicht auf den Antrag der Mehrheit eingehen. Der Antrag der Mehrheit habe bezweckt, daß von dem Ministerium im Herbst dieses Jahres dem Landtage eine Vorlage darüber gemacht werden solle, welche Steuern umzulegen seien. Wolle nun das Ministerium die Umlage nicht, warum spreche sie da den Willen nicht aus? Sie sehe allerdings in der Mehrheit den Willen des Landtags, daß eine solche Umlegung der Steuer erfolgen solle. Warum trete da das Ministerium dem Landtage nicht entgegen, und spreche es gerade heraus, daß es dies nicht wolle? Vielleicht um noch ein kurzes Ministerdasein sich zu fristen? Um nicht einen Conflict mit dem Landtage hervorzurufen? Wenn die Herren im Ministerium eine begründete Ansicht hätten, warum sprächen sie diese Ansicht nicht aus? Oder können sie etwa bis zum Herbst die Vorlagen nicht

machen? So viel er wisse, arbeiteten die Herren im Ministerium mit 14 Mann, sollte denn diese Frage so verwickelt sein, daß man mit so viel Kräften in einem halben Jahre mit derselben nicht fertig werden, daß sie in einem halben Jahre nicht vorbereitet werden könne? Wenn die Kräfte aber wirklich dafür zu schwach seien, glaube man denn, daß der Landtag sich weigern werde, mehr Kräfte zur Beförderung dieses Werkes zu bewilligen? Der Landtag werde ja gern Alles thun, um die Kräfte des Ministeriums zu verstärken, damit es den Anforderungen des Landtags genügen könne. Dies habe er in's Licht stellen wollen. Er wisse nicht warum es sich handele, um das Wollen, oder um das Können, aber beides hülle sich in tiefes Schweigen ein. Der Abg. v. Finckh sei nun vertrauensvoll herangetreten, um den Mantel der Liebe über diese Angelegenheit zu werfen und habe gesagt, man solle ihm folgen. Es lasse sich aber nicht gut folgen, wenn man Jemanden den Mantel über den Kopf ziehe und derselbe nicht sähe, wohin er folgen solle! — Dann sei von dem Abg. v. Finckh gesagt worden, man solle den Zankapfel entfernen, das heiße: der Regierung beistimmen, und die Regierung ersuchen, von der Vorlage des Gesetzes einstweilen abzusehen. Erstens wisse er aber nicht, warum der Landtag die Regierung ersuchen solle, daß sie von dem Gesetze absehen möge, denn der Landtag brauche auf das Gesetz gar nicht einzugehen, wenn er nicht wolle, und brauche die Regierung nicht zu ersuchen, daß sie von ihrem Ersuchen abgehen möge; aber der Landtag wünsche das Gesetz; es sei demselben allgemein beige stimmt worden, der Ausschuß sei so weit fertig, daß, wenn sonst kein Hinderniß im Wege stände, in kurzer Zeit die Berichte vorliegen könnten, welche das Gesetz in seinen wesentlichen Theilen billigen würden, und nun solle man sagen, das Gesetz sei der Zankapfel? Nein, der Zankapfel, der Stein des Anstoßes wäre Jemand anders, der dem Lande schon viel Unheil gebracht habe! Freilich sei dieser Stein des Anstoßes schwieriger zu entfernen als ein Gesetzentwurf. Das sei kein Zankapfel, wenn ein Gesetzentwurf mit Vorsicht von dem Landtage angenommen werden müsse, aber das sei ein Stein des Anstoßes, welcher mache, daß das Land nicht zu dem Ziele komme, welches es mit Recht fordere, und welches zu erlangen es schon so viel geopfert habe. Deshalb müsse er die Versammlung warnen, dem ersten Theile des Antrages des Abg. v. Finckh beizustimmen, aber auch den zweiten Theil könne er nicht billigen und der Grund hierfür gehe aus der Alternative hervor, die er vorher aufgestellt habe. Wolle man den Termin bis zum Herbst 1854 setzen, so werde das Ministerium, wenn es die Fähigkeit und den Willen dazu habe, die Vorlage zu machen, diese Zeit nicht bedürfen, und wenn es die Fähigkeit nicht hätte, so werde es auch sehr zweifelhaft sein, ob es dieselbe bis zum Herbst 1854 erlangen werde, denn er glaube nicht, daß sich die Arbeitskraft und Fähigkeit des Ministeriums bis dahin sehr steigern werde. Darum müsse er vor dem Verbesserungsantrag des Abg. v. Finckh warnen. Sollte bei Annahme des Antrages der

Mehrheit das Gesetz fallen, dann würden Alle es gewiß sehr bedauern, dann habe aber der Landtag es nicht zum Fallen gebracht, man werde es bedauern und sehr bedauern, aber Unmögliches hätte man nicht möglich machen können.

Staatsrath Krell: Nur auf das Schreiben der Staatsregierung wolle er mit einigen Worten eingehen, welches vielfache Angriffe erlitten habe, und im Voraus bemerken, daß er sich gänzlich enthalten werde, auf die persönlichen Angriffe, welche im Laufe der Debatte vorgekommen seien, irgend etwas zu erwidern. — Der Standpunkt, welchen die Staatsregierung in ihrem Schreiben vom 26. April eingenommen habe, sei in demselben, wie er meine, offen und detaillirt dargelegt, es sei der Beschluß vom 18. October 1848, dem die Staatsregierung am 17. November desselben Jahres ihre Zustimmung erteilt habe, welchen sie als bindend und verpflichtend für diese Angelegenheit angesehen habe. Es sei nun von einem Redner hervorgehoben worden, es wären schon 5 Jahre seit der Zeit, daß jener Beschluß gefaßt worden sei, also die Zeit einer ganzen statutarischen Verjährung verlossen. Darauf müsse er erwidern, daß in dieser ganzen Zwischenzeit kein zuständiger Provinzial-Landtag gewesen sei, dem das Gesetz hätte vorgelegt werden können, es sei aber dem ersten Landtage, vor dessen Zuständigkeit es gehöre, vorgelegt worden. Weitere Vorbereitungen hätten aber nicht getroffen werden können, so lange es, wie in den letzten Jahren zweifelhaft gewesen sei, ob nicht eine Cassenvereinigung mit den Fürstenthümern eintreten, und ob nicht ein Grundsteuergesetz zu erlassen sein würde, welches alle drei Provinzen zu begreifen hätte, denn dann hätte dasselbe ein ganz Anderes werden müssen, als dasjenige, welches für das Herzogthum allein bestimmt sei. Die Regierung habe also nach seiner Meinung das Gesetz so zeitig vorgelegt, als es möglich gewesen wäre, dasselbe vorzulegen. Daß die Staatsregierung aber nicht zugleich das Grundsteuergesetz damit verbunden habe, liege theils in dem angeführten Grund, theils darin, daß der Beschluß vom 18. October 1848 ausdrücklich hervorgehoben habe, es solle die Bonitirung zur Vorbereitung dienen für das künftige Abgabengesetz, und ohne Zweifel auch für das Grundsteuergesetz zu benutzen sein. Dabei wolle er bemerken, daß auch in Preußen das Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen erst erschienen sei, nachdem die Catastrirung vollendet gewesen wäre. Es sei weiter der Ausdruck im Schreiben der Staatsregierung: „sie glaubte indessen davon ausgehen zu können, daß zu diesen Lasten jedenfalls folgende gehören werden,“ daß also folgende Steuern unter diejenigen fallen, welche umzulegen seien, — gerügt worden. Er gebe zwar zu, daß der Ausdruck etwas besser hätte gewählt werden und daß die Staatsregierung allerdings hätte erklären können, daß diejenigen Steuern, welche in dem Schreiben genannt seien, in der Folge als gegen die neu zu beordnenden Steuern aufzuhebend angesehen werden sollten. Dies hätte allerdings geschehen können und zu einer solchen nachträglichen Erklärung sei die Staatsregierung jetzt gerne bereit. Er glaube auch, dieser Erklärung noch hinzuzufügen zu

dürfen, daß mit diesen dort genannten Steuern der Kreis derjenigen Lasten noch nicht geschlossen werden solle, welche nach vollendeter Untersuchung aufzuheben seien, daß also das Resultat der Untersuchung dies noch ergeben müsse. — Es wäre ferner noch bemerkt worden, daß die Grundlast des alten Herzogthums, welche der provisorischen Grundsteuer entspreche, in dem Schreiben der Staatsregierung nicht erwähnt sei. Eine solche sei ihm aber nicht bekannt und wenn der Abg. Becker die Recognition, von neu eingewiesenen Gemeinheitsgründen damit habe bezeichnen wollen, so liege der Unterschied darin, daß in dem früher Münster'schen Landestheile die Gemeinheiten unzweifelhaft das Eigenthum der Gemeinden gewesen seien, wovon den Interessenten abgeschrieben worden sei, während hier die Gemeinheiten im Eigenthum des Staates beständen und die Interessenten nur davon abgefunden würden. Die provisorische Grundsteuer im Münster'schen Landestheile sei eine wirkliche Steuer, welche in ihrem Betrage deshalb so mäßig gehalten werde, weil die Frage, ob man zugleich die Gemeinheiten mit besteuere nicht ganz unzweifelhaft habe beantwortet werden können. Es seien ferner im Ausschußberichte verschiedene Fragen aufgeworfen, auf welche die Staatsregierung, wie man sage, hätte antworten sollen. Er möchte nur darauf aufmerksam machen, daß diese Fragen in der That nicht alle zu beantworten gewesen seien. Daß die Staatsregierung sich gerne damit beschäftige, gerne dahin strebe, das Grundsteuergesetz sobald als möglich dem Landtage vorzulegen, sei nach dem Verlaufe, welchen die Verhandlungen genommen hätten, nicht zu bezweifeln und wenn sie ernsthaft mit der Sache fortwolle, — und das wolle sie, — so müsse sie den Beschlüssen des Landtages so weit entgegenkommen, als es möglich sei. Daß aber die Staatsregierung mit dem Landtage eine Vereinigung über die umzulegenden Lasten erzielen werde, glaube die Staatsregierung allerdings mit Erfolg annehmen zu können, denn sie werde davon ausgehen, nur das vorzuschlagen, was recht und billig sei, und sie bezweifle keinen Augenblick auf diesem Gebiete dem Landtage vollständig zu begegnen. — Was für den Fall des Ausbleibens einer solchen Vereinigung geschehen solle, darüber habe die Staatsregierung um so weniger einen Beschluß zu fassen vermocht, als sie einen solchen Fall nicht annehmen dürfe. — Er wolle aber nur darauf hinweisen, daß das Resultat der Abschätzung auch in einem solchen Falle nicht ohne Werth sein werde. Denn wenn weiter gefragt werde, was mit dieser Schätzung dann anzufangen sei, so habe er in der früheren Debatte schon bemerkt, daß dieselbe an sich schon einen hohen Werth habe, und füge er noch hinzu, daß sie eine Sicherheit für den Credit des Grundbesitzers, und für die Gränzen seines eigenen Grundstücks gewähre. Es seien schon so viele Streitigkeiten bei Umlegung der Communallasten vorgekommen, daß einzelne Verbände für sich schon eine solche Abschätzung vorgenommen hätten, woraus hervorgehe, daß wenn eine solche Abschätzung von dem Landtage nach festen Grundsätzen angenommen werde, dieselbe einen desto größeren Werth haben müßte.



Was endlich die Hauptfrage anbelange, daß in dem Schreiben der Staatsregierung der Ordinairen Gefälle nicht gedacht sei, so werde die Versammlung in Folge der früheren Debatte schon zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß mit der allgemeinen Bezeichnung, sie seien theils steuerlicher Natur, theils auf privatrechtlichen Titel beruhend, nichts gewonnen sei, denn man würde darüber nachher streiten, was steuerliche Natur sei, indem der Begriff Steuer modern sei, und der Begriff des Privat- und öffentlichen Rechts in älteren Zeiten, aus welchen diese Lasten herstammten, sich sehr vermische. Wenn die Sache zu einem Resultate kommen solle, so müsse dieselbe practisch aufgefaßt werden, und dies könne nicht anders geschehen, als es im Staatsgrundgesetz vorgeschrieben sei, dadurch, daß gesagt werde, welche Kategorien, oder welche Theile der Lasten aufgehoben werden müßten. Das sei aber eine Sache, welche in das Grundsteuergesetz gehöre, welche man aber unmöglich in wenigen Tagen zu einem solchen Ende bringen könne, daß man bei seinen Vorlagen darauf zu rechnen habe, der Landtag werde seine Zustimmung zu den Ausarbeitungen der Staatsregierung erteilen. Deshalb glaube er auch, daß kein anderer Weg übrig bleibe. Wenn der Beschluß der Mehrheit angenommen werde, so komme man dahin, daß man das Abschätzungsgesetz mit dem Grundsteuergesetze verbinde, und er sähe es auch nicht anders an, als daß man dazu kommen werde, wenn der Antrag der Mehrheit angenommen würde. Es sei aber nicht zu vermeiden, daß dadurch einige Zeit verloren gehe, das würde er aber sehr beklagen, weil wie schon in dem Regierungsschreiben hervorgehoben worden wäre, gerade in der raschen Vollendung des Werkes, die Garantie des Gelingens desselben zu finden sei.

Abg. Wibel: Man habe nun allerdings endlich etwas gehört, aber auch nur etwas; er könne aber nicht sagen, daß ihm die Absichten des Ministeriums dadurch klarer geworden seien, denn dieselben seien ihm schon klar genug gewesen, und der Herr Minister habe nur bestätigt, was ihm schon bekannt gewesen sei. Wenn man am Ende mit vielen Worten nur nichts sage, und demjenigen, worüber Auskunft begehrt werde, immer ausweiche, so gebe man keine bestimmte Antwort. — Von dem Ministerische sei einem Redner der linken Seite vorgehalten worden, es sei eine Unbilligkeit auf die 4 verfloffenen Jahre hinzuweisen, da ja eine förmliche Unmöglichkeit vorgelegen habe, die Vorlage zu machen, da kein Provinzial-Landtag dagewesen und das Gesetz dem ersten zuständigen Landtag vorgelegt worden sei. Er müsse sagen, das es eine Unwahrheit wäre, wenn diese Antwort eine Wahrheit sein sollte; darin nämlich, daß das Gesetz nicht früher fertig zu machen gewesen sei, als für den jetzigen Landtag, das heiße keine Antwort geben, sondern nur nach Worten suchen, denn hätte man den Gesetzentwurf auch fertig gehabt, so wäre er deshalb doch nicht vorgelegt worden. Der Minister sage dann, die Ungewißheit wegen der Cassen-Vereinigung der verschiedenen Landestheile solle ein Hinderniß gewesen sein. — Das seien neue Gedanken, wenigstens für diejenigen, welche im Jahre 1848 den Art., um dessen Ausführung es sich jetzt

handele, hätten schaffen helfen, neue Gedanken für diejenigen, welche auch nur einen flüchtigen Blick geworfen hätten in die Protocolle des damaligen Landtags, denn das Resultat der damaligen Verhandlung sei sehr klar: das Abgabewesen nicht nur für das Herzogthum, sondern für das ganze Großherzogthum solle auf gleichen Fuß gestellt werden. Eine Schwierigkeit, welche sich darin offenbaren solle, daß eine Abschätzung der Grundstücke, in den Cutiner, Birkenfelder und Oldenburger Landestheilen nicht gleich sein könnte, wo es sich darum handele, die Grundsätze einer solchen Gleichstellung der Abgaben für alle 3 Landestheile festzustellen, vermöge er nicht einzusehen. Dies sei die Aufgabe gewesen, welche der Staatsregierung erteilt worden sei, und habe sie diese nicht begriffen, oder vielleicht nicht begreifen wollen, so sei der damalige Landtag nicht Schuld daran. Aber auch die Cassenvereinigung sei nicht Schuld daran gewesen, denn grade für diesen Fall habe man das Gesetz am meisten gewünscht, indem dadurch die Vertheilung der Quote endlich geregelt werden sollte, — und wie habe dies anders geschehen können, als wenn die Abgaben in allen 3 Landestheilen auf gleichen Fuß gestellt worden wären? Wenn der Minister gesagt habe, daß es gut sei, fremde Erfahrungen zu benutzen, so habe der Abg. Rüd er schon gezeigt, daß die fremden Erfahrungen nicht sehr gründlich benutzt seien. Jedenfalls aber wisse er so viel, daß, wenn man auf fremde Erfahrungen warten wolle, auf die Erfahrung in fremden Dingen, man seine Pflicht nicht ganz erfüllen könne, denn es heiße „selbst handeln ist das Beste.“ Die ebengehörten Ministerial-Erklärungen seien dann auch auf das Regierungsschreiben selbst übergegangen, und hätten den Landtag beruhigen wollen. Dieser werde sich aber nur beruhigen können, wenn er bei seinem früheren Beschluß beharre, denn diese Erklärungen hätten nur bestätigt, das der Ausschuß das Schreiben der Regierung nicht falsch verstanden habe. — Eine Art von Zusage wäre aber gegeben worden, es sei fast nur einem Schreibfehler beizumessen, daß die Aeußerung der Staatsregierung in Bezug auf die verschiedenen umzulegenden Gefälle so unbestimmt gelautet habe. Aber laute denn die jetzige Antwort des Hrn. Ministers bestimmter? Sie lautet dahin: die Regierung würde gerne bereit sein, zu erklären, daß diese Steuern als in Folge der neuen Verordnung aufzuhebend angesehen werden sollten. Aber die Regierung habe selbst ja nicht einmal diese Kleinigkeit erklärt, nicht einmal der anwesende Hr. Minister habe es erklärt. — Derselbe sage ferner: Die Fragen, welche der Ausschuß aufgestellt habe, hätten allerdings wohl beantwortet werden mögen, sie hätten aber nicht alle beantwortet werden können. Indes was werde dafür, daß diese Antwort ausgeblieben sei, geboten? Nichts, als die Zusage, die Regierung werde dem Landtage künftig entgegenkommen; heute nicht, aber künftig —, das heiße für den Fall, wenn er den Willen des Ministeriums gethan hätte, selbst da, wo er früher geglaubt habe, es nicht zu dürfen. Aber es habe dabei noch geheißen: „soweit möglich.“ Hinter einem solchen „soweit möglich“ verstecke sich aber oft die schroffste

Widerspenstigkeit, und da solle man auf ein Entgegenkommen hoffen? Wenn der Hr. Finanzminister fast in einem Athem die Bescheidenheit habe, dem Landtage zu sagen: die Regierung habe eben immer Recht, sie werde nur vorschlagen, was Recht und Billigkeit erfordere, dem Landtage gebühre aber kein Urtheil darüber, sie allein sei die Trägerin dieses Wissens? — denn dieß wären die Worte des Hrn. Finanzministers. Wenn dieß aber so wäre, dann sei es besser für den Landtag nach Hause zu gehen, und die Staatsregierung allein gewähren zu lassen. Die wichtigste aller Fragen aber, was dann werden solle, wenn das Geld ausgegeben sei, wie wir dann zu unserem Gelde und zu unseren Zinsen kommen sollen? diese wichtige Frage werde von dem Hrn. Minister damit beseitigt, daß die Staatsregierung den Fall der Nichtvereinigung nicht annehmen dürfe. Habe man daraus etwa entnehmen können, daß die Staatsregierung dadurch sich verpflichtet hätte, alsdann nachzugeben? Das wäre viel gesagt! Er glaube nicht, daß es die Absicht des Ausschusses gewesen, als diese Alternative hingestellt worden, und die Regierung ersucht worden sei, zu erklären, wie sie eine Lösung dieser Frage herbeiführen wolle, von der Regierung zu erwarten, daß sie eine unbedingte Nachgiebigkeit gewähren solle, im Gegentheil der Ausschuss werde den Gedanken gehegt haben, daß ein vernünftiger Ausweg gesucht werden müsse. Und der Landtag sollte nun auf das bloße Wort des Staatsministeriums hin annehmen, daß dieser Weg gefunden werden müsse. Wäre der Landtag so unbesonnen gewesen und hätte diesen Weg mit 150,000 Thlr. dotirt, dann hätte es allerdings dahin kommen können, daß er Stück für Stück in Verzweiflung hätte nachgeben müssen, weil er einmal in die Falle gegangen wäre. — Die Hauptfrage der Ordinairgefälle haben wieder keine Beantwortung gefunden und damit ruhe wieder die Frage, ob die Ordinairgefälle steuerlicher Natur seien oder nicht. Niemand könne dem Hrn. Minister dankbarer dafür sein, als diejenigen, welche dafür gestimmt hätten. Mit allgemeinen Redensarten komme man aber nicht aus, der Landtag wolle erst Gewißheit haben, was wird ausgeglichen, dieß oder das, der Hr. Staatsminister scheine vielleicht die Sache anders aufgefaßt zu haben; aber eben darum sage man: erst das Gesetz und dann das Geld. Wenn dann gesagt worden sei, die Bonitirungsarbeiten, die dazu nöthigen Vorarbeiten könnten nicht in wenigen Tagen vollendet werden, so habe der Landtag dieß auch nicht verlangt. Der Landtag habe die Vorlage bis zum Herbst gefordert. Daß aber bis dahin nicht nur wenige Tage seien, liege wohl auf der Hand. Dann habe der Hr. Minister ferner gesagt, es werde Zeitverlust verursacht dadurch, daß man überall nicht thun wolle, was das Staatsgrundgesetz fordere; er müsse aber bemerken, daß, wenn man nicht thun wolle, wie es auch wohl hätte heißen sollen, was der Hr. Finanzminister fordere, dann habe man seine Schuldigkeit gethan, im anderen Falle aber lade man fremde Schuld auf sich. — Er müsse nun aber auch noch mit ein paar Worten an den Abg. v. Finckh sich wenden. Was er schon vorher geahnet habe, sei eingetroffen. Der Abgeord-

nete v. Finckh habe einen Vermittelungsantrag gebracht, welchen er nicht widerlegen, aber nur charakterisiren wolle, da dessen 3 verschiedene Theile von verschiedener Bedeutung seien; der eine Antrag sei sehr gütig, der andere sehr unschuldig und der letzte ein nichtsbedeutender, der sich von selbst verstehe. Das Ganze gehe darauf hin, man solle die Staatsregierung ersuchen und abermals ersuchen, und zum dritten und vierten Male ersuchen, von ihrem Antrage vorläufig abzusehen, das sei der Antrag des Abg. v. Finckh, und dann solle man zu diesem viermaligen Ersuchen, um recht artig zu sein, noch hinzufügen: „wenn irgend thunlich.“ Daß damit die Sache nicht gefördert werde, sei gewiß, sondern es werde dadurch nur herbeigeführt, was der Abgeordnete v. Finckh behaupte, nicht herbeiführen zu wollen, nämlich, daß aus der ganzen Sache nichts werde. Der Abgeordnete Mölling habe diesen Antrag ein Brett genannt, welches dem Landtage untergeschoben werde und er müsse auch sagen, es sei ein Brett, aber eines, welches auf der Rippe stehe und welches man im gewöhnlichen Leben eine Mausfalle nenne. Aber daß der Hr. Antragsteller, welcher schon einmal ein solches Brett gebracht habe, welches er auch so sehr gerühmt habe, und dessen schlechte Beschaffenheit man erst bemerkt, als es angefangen zu kippen, und zwar bei den Normalstats, daß derselbe nochmals einen solchen Versuch gemacht, das habe ihn einigermaßen in Verwunderung gesetzt. Denn als derselbe damals bei der Verhandlung über die Normalstats das Brett gebracht habe, habe er damit goldene Berge verhießen, aber später als Berichterstatter habe er sich bitter beklagt, daß man an diesem Haken von dem Ministerium gefangen worden sei. Ein Feuerstein sei dieser Antrag nicht, habe Jemand gesagt, sonst würde er Funken aus ihm hervorgeleckt haben. Das müsse auch er sagen. Ein Feuerstein wäre er nicht, aber das Gegentheil davon, er sei viel, viel zu schwammig dazu.

Staatsrath Krell: Er glaube nicht, daß er von der Versammlung mißverstanden sein werde, wenn er gesagt habe, der Landtag und die Staatsregierung würden sich in dem, was die Staatsregierung vorschlagen werde, begegnen. Er glaube aber von dem Abg. Wibel gehört zu haben, daß er gesagt haben solle, die Staatsregierung werde nur dann künftighin dem Landtage entgegenkommen, wenn derselbe den Willen der Staatsregierung gethan hätte. — Dieß zu sagen sei aber fern von ihm gewesen.

Präsident: Auch er müsse bemerken, daß die Aeußerung des Abg. Wibel, auf welche der Herr Staatsrath Krell hingewiesen, nur auf einer unrichtigen Auffassung dessen, was der Staatsrath Krell vorgetragen habe, beruhen könne.

Abg. Wibel: Ich bitte um das Wort!

Abg. von Finckh: Daß dem Abgeordneten Wibel der von ihm gestellte Antrag nicht gelegen kommen werde, habe er vorher gewußt; ob derselbe den Antrag nun für einen Feuerstein oder für einen Schwamm halte, sei ihm ganz gleich, er halte ihn nur für einen gewöhnlichen Antrag. Das viermalige „Ersuchen“, welches der Abg. Wibel in

den Antrag hineinlege, während es nur dreimal darin stehe, erinnere an die Faltstaffche Rechnungsweise, welche je länger sie etwas bespreche desto mehr sich steigere. — Die bekannte Faltstaffche Manier. Dieses 3malige „Ersuchen“ sei den Herren von der andern Seite unangenehm gewesen, weil sie den Landtag lieber in der Lage sähen, daß derselbe nicht ersuche, sondern befehle, und diesen Wunsch leider früher oft practisch zu machen versucht hätten. Er sage leider, — denn die Stellung des Landtags solle nicht eine solche sein, daß er befehle. Das poetische Bild von der „Mausefalle“ wolle er auf sich beruhen lassen, — daß aber die Normal-etats schon Unglück gebracht hätten, wisse er nicht. Der Ausschuß habe allerdings gesagt: er wünsche die Sache vertagt zu sehen, — das sei aber auch Alles. — Dann habe man ausgerufen: „wenn von Seiten der Staatsregierung so verfahren werden solle, so sei Alles aus; dann sei es besser, daß der Landtag nach Hause ginge.“ Darauf könne er nur erwiedern: es würde Alles aus sein, wenn man in der Debatte immer so — mißverstehen wolle. — Der Abg. Böckel sodann habe seine Rede mit dem klagenden Ausrufe begonnen: „Die Mehrheit spricht und spricht, und je länger die Reihe der Redner wird, desto peinlicher wird das Gefühl, denn die Minderheit spricht nicht, und dem Ministerium kann man kein Wort entlocken; selbst Leporello sei es doch gelungen den Gouverneur zum Sprechen zu bringen!“ Er wolle es dahin gestellt sein lassen, ob dieses Bild, in welchem die Mehrheit als Leporello, die Minderheit oder das Staatsministerium aber als Gouverneur erscheine ein passendes Bild gewesen sei. Indes Beharrlichkeit ziere den Mann, — trotz dieses hartnäckigen Schweigens habe der Abg. Böckel einen neuen Versuch gemacht, und ihm wäre es denn auch gelungen, das Ministerium zum Sprechen zu bringen. Er wolle nur hoffen, daß derselbe vor dieser Antwort nicht so sehr erschrocken sein möge, als Leporello vor der Antwort des Gouverneurs! Daß übrigens die Minderheit bisher nicht gesprochen, habe seinen Grund darin, daß sie die Sache durch die lange ausführliche frühere Debatte für erschöpft gehalten, daß sie geglaubt habe, es werde nicht leicht etwas Neues vorgebracht werden können, wie er denn auch in der That nichts Neues gehört habe. Die Minderheit habe nur das befolgt, was der Abg. Mölling an die Spitze seiner Rede gestellt, indem er gesagt habe: er wolle nicht weitläufig auf die Debatte eingehen, denn dieselbe sei erschöpft. Leider habe derselbe diesen Vorsatz nicht befolgt, denn er habe doch seine reglementmäßige Zeit gesprochen. Von dem Abg. Mölling sei dann in Bezug auf seinen Antrag gesagt worden: „den Antrag bringe die Minderheit,“ und dann ferner: „es sei ein Brett, welches die Staatsregierung dem Landtage unterschrieben wolle“.

Zuruf des Abg. Wibel: Nein, nein! nicht die Staatsregierung!

Präsident: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen, und fordere den Stenographen auf, dergleichen Unterbrechungen gänzlich unberücksichtigt zu lassen!

Abg. v. Finckh (in seiner Rede fortfahrend) ein Brett, welches das Staatsministerium dem Landtage unterschrieben wolle. Beides sei unrichtig. Den Antrag bringe nur Einer aus der Minderheit, und ohne Infiltration des Ministeriums. Nach seiner, sehr objectiven Ansicht stände dem Landtage übrigens die Freude darüber recht wohl an, wenn ein Brett gefunden werde, welches über die vorliegende Schwierigkeit hinüberholte. — Wenn dann gesagt worden wäre: die rechte Seite, welche es früher der Democratie zum Vorwurfe gemacht habe, daß sie nicht bauen könne, sei jetzt in derselben Lage, — und wenn die Frage aufgeworfen worden sei: warum die Democratie nicht habe bauen können? so habe er nur dafür die Antwort: die Democratie habe nicht bauen können, weil dieselbe keinen Grund und Boden im eigentlichen Volke gehabt, weil sie in Ueberschwänglichkeiten sich verloren habe. — Uebrigens wolle er noch bemerken, er wünsche, daß über seinen Antrag, nach den drei Abtheilungen getrennt, abgestimmt werden möge.

Abg. Böckel: Es sei ihm und der Democratie sehr angenehm, daß man von dem Abg. v. Finckh so eben darüber belehrt worden wäre, was der wesentlichste Fehler derselben gewesen sei. Er würde in dieser Debatte nicht gerne die beiden Seiten des Hauses, welche sich in Betreff des vorliegenden Gegenstandes geeinigt hätten, zur Sprache gebracht haben, sie seien aber einmal hineingezogen und so müsse er dem Abg. v. Finckh bemerken, daß die linke Seite des Hauses in dieser Sache sich sehr gemäßigt habe, daß sie nicht das Ueberschwängliche wolle, sondern Hand in Hand mit denen gehe, welche der Abg. v. Finckh gewiß nicht für uberschwängliche Leute halten werde; und wenn die Ueberschwänglichkeit derselben früher darin bestanden habe, daß sie diese Vermittlungsanträge des Abg. v. Finckh nicht angenommen habe, welche derselbe für gewöhnliche Anträge erkläre, und worin er demselben gar nicht widersprechen wolle, da sie eben nichts als sehr gewöhnliche Anträge wären, so müsse er sagen, daß dies Anträge wären, welche nur zu nichts führten, und bei welchen der Abg. v. Finckh sich auch von seinen sonstigen Freunden verlassen sähe. Wenn derselbe ferner meine, man wolle, der Landtag solle befehlen; so müsse er bemerken, daß in der ganzen Debatte von keinem seiner politischen Freunde etwas der Art gesagt worden sei. Man habe sich auch nicht an den Ausdruck gestoßen, der Landtag solle die Staatsregierung ersuchen, der Antrag gehe nämlich dahin, die Staatsregierung werde ersucht, von dem im Schreiben vom 28. Febr. gestelltem Antrage vorläufig absehen zu wollen, auch daran stoße man sich nicht; und wenn der Abg. v. Finckh ferner meine, der Landtag hätte immer befehlen wollen und es wäre dies früher leider practisch geworden, so möchte er doch die Beispiele wissen, wo frühere Befehle des Landtages practisch geworden seien. Jetzt stehe man aber auf dem Punkte, daß man diesen Antrag verwerfen müsse, von welchem der Abg. v. Finckh vielleicht gerne sehen möchte, daß er practisch werden möchte.

Abg. Schmedes: Er wolle nur darauf aufmerksam



machen, wie es ihm wohl zulässig erscheine, daß die beiden letzten Theile des v. Finckh'schen Antrags neben dem Antrage der Mehrheit zur Abstimmung kommen könnten. Mit dem ersten Theile des v. Finckh'schen Antrages würde das nicht der Fall sein. — Er glaube nicht, daß dieser erste Theil überall Aussicht habe, angenommen zu werden, denn es würde wohl wunderbar herauskommen, wenn der Landtag, welcher die Bonitirung einstimmig für nothwendig halte, die Staatsregierung jetzt ersuchen wollte, diesen ganzen Gesetzentwurf zurückzunehmen. Die beiden übrigen Theile des v. Finckh'schen Antrages wollten aber nichts mehr, als der der Ausschusmehrheit, denn durch die von dem Ausschusse beantragte transitorische Bestimmung werde dasselbe bezweckt, was der v. Finckh'sche erreichen wolle. Er werde mit der Ausschusmehrheit stimmen, und wenn dieser Antrag angenommen werde, und der zweite und dritte Antrag des Abg. v. Finckh dann noch zur Abstimmung kommen sollte, so würde er auch für diese stimmen.

Der Präsident schließt die Debatte vorbehaltlich der letzten Worte der Berichterstatter und fragt in Beziehung auf die von dem Abg. Wibel ausgesprochene Meldung zum Wort, denselben, ob er die Absicht habe, zur Berichtigung eines tatsächlichen Mißverständnisses oder zu einer persönlichen Bemerkung das Wort zu nehmen.

Abg. Wibel: Er habe um das Wort gebeten zur Geschäftsbortsbearbeitung, wie er es nennen möchte.

Präsident: Dann müsse er bitten, die Bemerkung schriftlich einzureichen.

Berichterst. Pancraz: Das vorliegende Schreiben des Staatsministeriums habe den Beschluß des Landtags vom 21. v. M. abgelehnt und dafür Gründe angeführt. Die Minderheit erkläre in ihrem Berichte, inwiefern sie sich mit diesen Gründen einverstanden erklären müsse; die Mehrheit sei aber auf diese Gründe nicht eingegangen, sie habe vielmehr nur ausgesprochen, daß sie in diesem Schreiben Manches vermisse. Dasjenige, was hier vermisst werde, könne nach seiner Meinung nicht gerade verlangt werden, um die Ablehnung des Staatsministeriums zu motiviren, sondern scheine mehr erwartet zu sein, um die Gründe für den Antrag der Mehrheit zu beseitigen, oder eine Vermittelung anzubahnen. Für das letztere könnte man die Aeußerung des Staatsministeriums ansehen, daß gewisse Steuern noch vor der Untersuchung jedenfalls als umzulegend angesehen werden. Er könne nicht weiter darauf eingehen, ob es von Seite der Staatsregierung angemessen gewesen wäre, einen Vermittelungsversuch vorzuschlagen, oder ob der Ausschuss sich hätte berufen fühlen sollen, auf eine Vermittelung weiter einzugehen. Jedenfalls habe es die Minderheit nicht thun können. Weiter bemerke er, daß dasjenige, was hier vermisst worden sei, nicht gerade nach dem angenommenen Mehrheitsantrage habe verlangt werden können; denn dieser verlange eine Einigung, welche gewisse Untersuchungen und Bestimmungen erforderlich mache, deren Erledigung oder zu welchem Zwecke Vorlegungen auf diesem Landtage nicht

erwartet werden. In Betreff dessen, was in der Sache selbst gesprochen worden sei, so habe sich herausgestellt, daß der Mehrheitsantrag als hauptsächliches Motiv Mißtrauen enthalte. Hiergegen könne er nicht sprechen, sondern nur bemerken, daß er dieses Mißtrauen nicht hege. Sonst sei nur das frühere wiederholt und von dem Berichte der Minderheit nur wenige Punkte erwähnt worden. Von dem Abg. Wibel sei bezweifelt worden, daß die Vorbereitungen der Abschätzung auch ohne die Umlegung der Grundsteuer ihren Werth behalten würden. Er habe nicht recht verstanden, ob dies von dem Ministertische gesagt sein solle. Die Minderheit habe es nicht gesagt, wie jeden Falls die Vorbereitung ohne folgende Abschätzung keinen Werth haben könne. Der Abg. Becker habe hervorgehoben, daß die Bestimmung des Art. 65. §. 5. die Schlussfolge nicht erlaube, daß etwas Weiteres als die Contribution und die Schätzung steuerlicher Natur sei. Die angeführte Erklärung des Regierungsbevollmächtigten scheine dies zu bestätigen, in der Wirklichkeit sei es aber anders. Es seien nämlich die bisherigen Freien auch zur Zahlung der Servicegelder und der Delinquentenkosten herangezogen, und dies würde nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht gerechtfertigt sein, sofern man nicht diese Abgaben als wirklich steuerlicher Natur ansehen wolle, weil das Staatsgrundgesetz nur autorisire, die Freien zu den an den Staat zu zahlenden Steuern heranzuziehen. Die Minderheit habe dies auch nur angeführt zur Wiederlegung der Annahme, daß sich die Umlegung vielleicht nur auf die Contribution und Schätzung erstrecken könne, und um nachzuweisen, daß die Staatsregierung solches nicht wollen könne, ohne inconsequent zu werden. — Eine Aeußerung des Abg. Becker habe er so verstanden, als ob die Minderheit gesagt habe, die Mehrheit wolle die Abschätzung verhindern. Das habe die Minderheit nicht gesagt, sondern gesagt: der Antrag der Mehrheit könnte sie verzögern, verhindern werde der Antrag die Inkraft-Tretung des Abschätzungsgesetzes, wenn die Staatsregierung bei ihrer abgegebenen Erklärung beharre. Von dem Abg. Mölling sei hervorgehoben worden, die Minderheit sei der Meinung, mit der Bonitirung sollte alle Ungleichheit der Steuern und Abgaben ausgeglichen werden; — sie habe aber nur gesagt, daß von einer Steuerumlegung solches erwartet werde und von diesen könne nur die Rede sein, wenn die Bonitirung erfolgt sein werde. Ferner sei erwähnt worden, daß die Minderheit sich nicht über die Ordinairgefälle erklärt habe. In diesem Berichte sei dies allerdings nicht geschehen, wohl aber sei in dem früheren Berichte ausgesprochen worden, daß Alles umgelegt werden müsse, was steuerlicher Natur sei. Hierhin gehören dann noch die Ordinairgefälle, soweit sie steuerlicher Natur seien. In wie weit sie dies seien, könne schwerlich jemand vor gehöriger Untersuchung erklären. Endlich sei auch der Antrag erwähnt worden, welches die Stadt Dleenburg an Servicegeld im Voraus bezahle. Er glaube nicht, daß dies jetzt schon bestimmt zu den umzulegenden Steuern zu rechnen sei, weil dies erst entschieden werden könne nach vorgängiger Untersu-



chung darüber, welche Steuern und Abgaben umgelegt werden müßten. — Dann möchte er noch Einiges bemerken hinsichtlich des v. Finckh'schen Antrags. Er glaube, daß dieser Antrag der Lage der Sache, wie sie voraussichtlich sich ergeben werde, entspreche; er könne aber nach seiner Ansicht für den ersten Theil nicht stimmen, wenn der erste Theil angenommen wäre, oder der Mehrheitsantrag, dann finde er das, was unter 2. und 3. gesagt sei, angemessen, und werde dafür stimmen.

Berichterst. Janßen: Die Anträge Nr. 2. und 3. in dem v. Finckh'schen Antrag möchte auch er empfehlen, wenn auch nicht den ersten. Denn wenn auch die definitive Abschätzung ausgeföhrt werden sollte, müßten in jedem Falle die Berichtigungen in der Vermessung noch nachgefügt werden, und in jedem Falle das Amt Damme noch vermessen werden, dessen Vermessung noch nicht bewirkt sei. Möge aus der Schätzung werden was da wolle, die Catasterbücher müßten fertig werden und dann die Vermessung. Darum rathe er an, erst den Mehrheitsantrag und dann die 2. und 3. Abtheilung des v. Finckh'schen Antrages mit anzunehmen.

Präsident: Von dem Abg. Wibel sei ihm folgende schriftliche Bemerkung eingereicht worden: Ich wollte darüber anfragen, ob, wenn zwischen 2 Rednern eine Meinungsverschiedenheit darüber obwaltet, welcher Worte einer derselben sich in seiner Rede bedient hat, ob das ein Fall sein kann, welcher das Präsidium veranlassen möchte, ohne Einsicht der stenographischen Niederschriften darüber zu entscheiden. Zunächst erlaube er sich zu bemerken, daß eine Entscheidung von seiner Seite nicht abgegeben sei, überhaupt die Sache etwas anders stehe, als der Abg. Wibel angenommen habe. Er sei überzeugt, daß der Herr Staatsrath Krell die Worte nicht ausgesprochen habe, welche der Abg. Wibel demselben in den Mund gelegt. Deshalb habe er auch erklärt, daß die Aeußerung des Abg. Wibel nur auf einer unrichtigen Auffassung beruhen könne. Würde er dieser Ansicht nicht gewesen sein, so wäre er verpflichtet gewesen, einen Ordnungsruf gegen den Abg. Wibel auszusprechen; — in dieser Rücksicht habe er sich veranlaßt gefunden, sich vor dem Landtage zu rechtfertigen. Von den stenographischen Aufzeichnungen, bemerke er bei dieser Gelegenheit, nehme er nicht Notiz. Er frage nun noch den Abg. Wibel, ob er von seinem Urtheil an die Versammlung provociren wolle?

Abg. Wibel: Da der Herr Präsident nicht habe entscheiden wollen, so verlange er weiter nichts in dieser Beziehung, als die Einsicht der stenographischen Berichte, welche künftig kommen würden.

Präsident: Ein Gegenstand einer Entscheidung habe überall vorgelegen, er habe nur aussprechen wollen, weshalb er zu einem Ordnungsruf keine Veranlassung gefunden habe.

Nach einer kurzen Debatte über die Priorität der Anträge bei der Abstimmung kommt der Antrag Nr. 1. des Abg. v. Finckh zur Abstimmung, und wurde bei Namens-Aufruf mit 33 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten dafür die Abgg.:

v. Finckh, Kindt, Klävemann, Morell, Nieberding, Noell, Strackerjan II., v. Wedderkop, Barleben, v. Berg, Crone.

Dagegen die Abgg.:

Driver, Feldhus, Ferneding, Folte, Frank, Fuhrken, Goose, Hardt, Janßen, Kasten, Lehmkuhl, Lübbers, Luerßen, v. Lühow, Mölling, v. Münster, Pancraz, Rösener, Rüder, Schmedes, Strackerjan I., Strodtzoff, Sudendorf, Wibel, Willers, Zedelius, Abels, Alfs, Becker, Böckel, Böker, Bothe, Bulling.

Hierauf wird der Antrag des Abg. v. Finckh unter Nr. 3. zur Abstimmung gebracht und wurde mit 26 gegen 18 Stimmen angenommen.

Es stimmten dafür die Abgg.:

Feldhus, Ferneding, v. Finckh, Folte, Frank, Fuhrken, Goose, Kindt, Klävemann, Lehmkuhl, Morell, Nieberding, Noell, Rösener, Strackerjan I., Strackerjan II., Sudendorf, v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, Becker, v. Berg, Böker, Bothe, Crone, Driver.

Dagegen die Abgg.:

Hardt, Janßen, Kasten, Lübbers, Luerßen, v. Lühow, Mölling, v. Münster, Pancraz, Rüder, Schmedes, Strodtzoff, Wibel, Willers, Abels, Alfs, Böckel, Bulling.

Damit ist der Antrag der Mehrheit beseitigt.

Endlich erfolgt die Abstimmung über den Antrag Nr. 2. des Abg. v. Finckh; derselbe wurde mit 31 gegen 13 Stimmen angenommen.

Es stimmten dafür die Abgg.:

Goose, Janßen, Kindt, Lehmkuhl, Luerßen, v. Münster, Nieberding, Noell, Pancraz, Rösener, Rüder, Schmedes, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodtzoff, v. Wedderkop, Zedelius, Alfs, Barleben, Becker, v. Berg, Böker, Bothe, Bulling, Driver, Feldhus, Ferneding, v. Finckh, Folte, Frank, Fuhrken.

Dagegen die Abgg.:

Hardt, Kasten, Klävemann, Lübbers, v. Lühow, Mölling, Morell, Sudendorf, Wibel, Willers, Abels, Böckel, Crone.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und man kommt zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, dem Berichte des Finanzausschusses des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für 1853 und 1854, betreffend das Betriebscapital der Landescasse.

Der Ausschuss beantragt hier: der Landtag beschließe: als Cassebehalt aus früheren Jahren für 1853 die Summe von 296,555 Thlr. und für 1854 die Summe von 150,000 Thlr. in den Voranschlag der Einnahmen und die Summe von 150,000 Thlr. für jedes der Jahre 1853 und 1854 als Betriebscapital für das nächste Jahr in Ausgabe zu stellen.



Staatsrath Krell: Es handle sich hier wesentlich um eine Cassenmaßregel und da er im Interesse der Sache wünschen müsse, daß dieselbe allen Mitgliedern klar sein möge, so erlaube er sich dem Ausschußberichte noch einiges hinzuzufügen. Es komme hier wesentlich in Betracht eines Theils, ob in der Position der Einnahmen des §. 40. des Voranschlags, außer dem in dem Budget bezeichneten Ueberschuß der 3 letzten Jahre noch 18,555 Thlr. mehr in Einnahme gestellt werden sollen, und dann, ob in das Budget der Ausgaben für 1853 und 1854 eine Position von 150,000 Thlr. gestellt werden solle. Was nun die Mehr-Einnahme von 18,000 Thlr. anlange, so habe der Ausschuß schon bemerkt, aus welchen Geldern dieselben beständen, daß die Gelder aus der vormaligen Steuerstrasscasse zur Staatscasse gezogen seien, um die Aufhebung dieser Casse möglich zu machen. Es wäre nun aber noch nicht genau zu bestimmen, ob von diesen 18,000 Thlr. nicht etwas nöthig sei zur Unterstützung der Steueraufseher und deren Familien, denn diese Leute seien nicht übermäßig besoldet, und erstreuten sich in Folge ihrer manchmal unangenehm werdenden Stellung nicht der Gunst des Publikums, sie wären also in einer Lage, auf deren Verbesserung man möglichst Bedacht nehmen müsse. Deshalb könne es zweifelhaft sein, ob man dieses Geld jetzt schon definitiv zur Staatscasse ziehen könne. — Dann sei die zweite Frage, ob man eine Einnahme- und Ausgabe-Position von 150,000 Thlr. in's Budget aufnehmen wolle, da möchte er darauf aufmerksam machen, daß das eigentlich eine Rechnungsmanipulation aber keine Budgetposition sei, sie trage dazu bei, die Ausgaben zu steigern, ohne daß das wirklich der Fall wäre, es wären nur fingirte Posten. Es sehe dem aber auch noch entgegen, daß der Cassenbestand unmöglich in der Genauigkeit angegeben werden könne, als es der Ausschuß voraussetzen scheine. Es würde daher nach seiner Ansicht richtiger sein, wenn diese Position aus dem Budget ausbliebe, und bei jeder Budgetperiode der Cassenbestand in der Art regulirt würde, daß das, was nicht für nöthig gehalten werde für den Betrieb der Casse, als Einnahme angesehen würde, wie es jetzt mit dem Ueberschusse der 130,000 Thlr. der früheren 3 Jahre geschehen sei, dadurch würde grade die Controle gesichert, und es werde nicht bewirkt, daß ein Posten in das Budget komme, welcher das Bild des Budgets nur trüben könne. Hinsichtlich des Antrages des Ausschusses, den Cassenbehalt auf 150,000 Thlr. zu beschränken, müsse er bemerken, daß die Casse leicht in Gefahr kommen könnte, ihre Verpflichtung nicht erfüllen zu können, wenn sie nicht mehr aus den früheren Jahren als 150,000 Thlr. übertragen hätte. Das habe seinen Grund darin, daß die Ausgaben das ganze Jahr hindurch in ziemlich gleicher Weise fortgingen, während die Einnahmen im Anfang des Jahres gering seien und erst später zur Casse zu fließen pflegten. So wolle er nur anführen, daß z. B. im ersten Quartale d. J. 139,000 Thlr. hätten erhoben werden sollen, aber nur 22,000 Thlr. bis jetzt erhoben worden seien. Dies liege daran, daß die Landleute die Zahlung gerne bis zum Herbst

hinaussetzten. Wäre nun die Casse beschränkt, so würde sie sich nicht helfen können, anders als durch Zwangsmittel, um die Steuern beizutreiben, und das wäre eine Härte, an welche die jetzige Verwaltung nicht gewöhnt sei. Wie bedeutend dieses Verhältniß aber einwirke, möge das Jahr 1847 zeigen. Dies wäre das Jahr gewesen, in welchem die Erndte des vorigen Jahres den Landleuten wenig Mittel gegeben habe, die Abgaben zu bezahlen und deshalb hätten aus der Casse am 1. October 1,940,000 Thlr. zugeschossen werden müssen, bis nachher die Leute durch die Erndte in den Stand gesetzt worden wären, ihre Verpflichtung zu erfüllen. Ein zweites Mittel gebe es aber, die Termine der Zahlungen auf die Zeit hinauszusetzen, wo die Einnahme der Landleute sich erfüllt hätte, und bei den Ausgaben, welche auf Contracten beruhen, müßte man dann die Bestimmung aufnehmen in dem Contracte, daß die Leute das Geld erst zu einer gewissen Zeit bekommen könnten, man könne ihnen aber auch Abschlagszahlungen geben, um sie besser in den Stand zu setzen, die ihnen aufgetragene Arbeit zu vollenden. — Dies seien die Gründe, weshalb er wünschen müsse, daß der Cassenbehalt nicht so sehr heruntergesetzt würde, weil sonst die Härte eintreten müßte, Zwangsbefehle ergehen zu lassen, oder die Zahlungstermine hinauszuschieben, bis das Geld in der Casse sei. Wenn er die Ansicht des Ausschusses dafür gewinnen könnte, so möchte er darauf antragen: daß rüchlichlich des Cassenbestandes eine bestimmte Summe von 150,000 Thlr. nicht aufgenommen werde.

Abg. Strackerjan II.: Er müsse sich für die Annahme des Ausschußantrages aussprechen. Es komme allerdings im Wesentlichen auf eine Rechnungsmanipulation heraus, aber das Sachverhältniß werde klarer ausgedrückt in der Weise, wie es der Ausschuß gethan habe. Der Antrag, die Summe von 150,000 Thlr. für das Jahr 1853 in Einnahme und für jedes der Jahre 1853 und 1854 als Betriebscapital für das nächste Jahr in Ausgabe zu stellen, stütze sich darauf, daß man angenommen habe, daß dies der Cassen-Bestand im Januar 1853 sein werde. Gestalte sich diese Summe anders, dann werde dies allerdings nicht ganz passen, darüber könne man sich aber in dem Ausschusse, wenn es nöthig wäre, noch besprechen. Im Ausschusse sei nur davon die Rede gewesen, wie hoch die Summe zu greifen sei, um in dieser Beziehung dem Bedürfnisse genügen zu können, und da reichten 150,000 Thlr. vollständig hin. Denn abgesehen von dem Jahre 1848, wäre die Differenz zwischen dem Cassenübertrag und dem Cassenbehalt immer unter dieser Summe geblieben; sie müsse dies aber auch, weil es unmöglich sei, Alles bis auf den letzten Pfennig auszugeben. Nähme man den höchsten Bestand außer 1848, so wäre er 1,440,000 Thlr., es würden mithin immer 6000 Thlr. geblieben sein.

Staatsrath Krell: Seit dem Jahre 1848 hätten weniger Befristungen ertheilt zu werden brauchen, deshalb sei die Differenz nicht so groß gewesen.

Präsident: Vom Staatsrath Krell sei der Antrag gestellt worden: der Landtag beschließe: „daß die Summe



von 150,000 Thlr. für 1854 nicht in Einnahme und Ausgabe zu stellen sei.“

Abg. Rüder: So viel wie er von den Gründen des Herrn Berichterstatters verstanden habe, so würde das nur zutreffend sein, wenn auch für die Jahre 1848—1852 150,000 Thlr. in der ersten Colonne gestanden hätten, weil aber da 250,000 Thlr. in erster Colonne gestanden hätten, so habe in diesen Jahren eine Verlegenheit nicht eintreten können, sonst würde sie ohne Zweifel auch eingetreten sein.

Abg. Kindt: 150,000 Thlr. halte er für genügend, habe aber nichts dagegen, daß dieses Betriebs-Capital aus dem Voranschlage weggelassen werde.

Abg. Schmedes: Nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers habe er dies auch für unerheblich gehalten, indeß scheine ihm doch ein Unterschied zu sein. Wenn man das Betriebscapital zu einer bestimmten Summe annähme, so sei damit gesagt, daß der Regierung diese Summe zur Disposition gestellt werde, lasse man die Summe aber ganz weg, so werde der wirkliche Cassenbestand, welcher sich beim Schlusse der Jahresrechnung ergäbe, dem Betriebscapital hinzugehen. Ein Betriebscapital von 150,000 Thlr. halte er für vollständig genügend. Im Anfange des Jahres würden nicht gleich solche enorme Ausgaben kommen, daß sie nicht mit der Einnahme und mit jener Summe gedeckt werden könnten. Die größten Ausgaben wären für Bauten, diese kämen aber nicht im Anfange des Jahres vor, für die Zahlung von Gehältern und ähnlichen Ausgaben werde jene Summe ausreichen, er stimme daher für den Ausschufs-Antrag.

Abg. v. Finkh: Bis jetzt könne er einen reellen Nutzen nicht sehen, wenn die Summe des Betriebscapitalis nicht aufgeführt werde, er sähe aber wohl einen Nutzen in der größeren Klarheit, wenn sie aufgeführt würde. Die Bemerkung des Abg. Rüder anlangend, daß die Summe von 150,000 Thlr. nur dann für genügend angesehen werden könne, wenn in der ersten Colonne auch nur 150,000 Thlr. ständen, so würde das richtig sein, wenn nicht die in der dritten Colonne aufgeführte Summe übrig geblieben wäre. Auch in Braunschweig seien die Bestimmungen hinsichtlich des Betriebs-Capitalis ebenso. In dem dortigen Landtagsabschied seien diese Betriebscapitalien für die Cassa speciell aufgeführt.

Er halte übrigens die Summe von 150,000 Thlr. für genügend, und schließe sich fortwährend dem Ausschufsantrag an.

Abg. Fuhrken: Für die Zweckmäßigkeit eines bestimmten Betriebscapitalis müsse er sich auch aussprechen, er glaube, soweit er es in seiner Stellung übersehen könne, daß 150,000 Thlr. dazu genügend seien.

Staatsrath Krell: Er wolle nur nochmals darauf aufmerksam machen, wie gering die Einnahmen im ersten Quartal seien, und daß also doch bis zum August oder September recht wenig einkomme. Es könne wohl sein, daß im Braunschweiger Landtage über eine bestimmte Summe der Betriebscapitalien discutirt worden sei, aber in dem Braunschweiger Voranschlage ständen sie nicht. Ungewöhnlich sei diese Bestimmung, in keinem Budget finde sie sich, sie trübe das Bild des Budgets, führe leicht zu der Härte, Executionsmaßregeln ergreifen zu müssen und deshalb müsse er dafür sich aussprechen, daß man dieselbe nicht annehme.

Berichterst. Strackerjan II.: Die Staatsregierung habe selbst nur ein Betriebscapital von 148,000 Thlr. in Anspruch genommen, dabei aber 180,000 Thlr. als eventuelle Hilfsmittel in Abrechnung ziehen wollen; weil der Ausschufs dies aber nicht gewünscht habe, sei er noch 2000 Thlr. höher gegangen, als die Forderung der Staatsregierung.

Staatsrath Krell: Das Ministerium sei der Ansicht gewesen, mit 148,000 Thlr. ausreichen zu können, weil es geglaubt habe, daß in diesem Jahre nicht derartige Befürchtungen eintreten würden, wie in dem vorigen Jahre.

Es kommt hierauf der von dem Staatsrath Krell im Namen der Regierung gestellte Antrag zuerst zur Abstimmung; derselbe wird abgelehnt, der Antrag des Ausschusses dagegen angenommen, und ist der Gegenstand hiermit erledigt.

Der Präsident bricht hierauf wegen der vorgerückten Zeit die Berathung ab, stellt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung: 1) den Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufnahme von Correctionairen aus dem Fürstenthum Lübeck in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta; 2) den Bericht des Finanzausschusses betr. das Regulativ für den dauernden Bedarf an Gehältern im Justiz- und Verwaltungsdienste; — beraumt die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr an und schließt die Sitzung.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.